



F/GWZ 1995-5



Gemeindetabellen
Kreisfreie Städte,
Landkreise und
Land Brandenburg

Endgültiges Ergebnis

Erarbeitet:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg
Dezernat Langfristige Großzählungen

Herausgeber:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg
Dezernat Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 60 10 52
14410 Potsdam

Telefon: (0331) 39 403 - 405
Fax: (0331) 39 418
BTX: *47474#
E-Mail: Info@lds.brandenburg.de

Erschienen im Dezember 1996
Preis: 7,50 DM

Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Quellenangabe gestattet !

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	5
Gesamtübersicht	13
 Land Brandenburg nach kreisfreien Städten und Landkreisen	
1. Gebäude mit Wohnraum nach Gebäudeart und bewohnte Unterkünfte	18
2. Wohngebäude nach Baujahr und öffentlich geförderten Wohneinheiten	20
3. Wohngebäude nach Eigentümern/Erbbauberechtigten bzw. Verfügungs-/Nutzungsberechtigten	22
4. Wohngebäude nach der Eigentumsform am 2. Oktober 1990	24
5. Wohngebäude nach Zahl der Geschosse und Zahl der Wohnungen	26
6. Wohngebäude nach Bauweise, Erhaltungszustand sowie Abwasserentsorgung	28
7. Wohneinheiten in Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften ..	30
8. Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum	31
9. Wohnungen in Wohngebäuden nach Baujahr und öffentlicher Förderung ...	32
10. Wohnungen in Wohngebäuden nach überwiegender Beheizungsart des Gebäudes und verwendeter Energieart	34
11. Wohnungen in Wohngebäuden nach Bauweise, Erhaltungszustand und Abwasserentsorgung des Gebäudes	36
12. Wohnungen in Wohngebäuden nach der Fläche	38
13. Wohnungen in Wohngebäuden nach der Zahl der Räume	40
14. Wohnungen in Wohngebäuden nach der Ausstattung	42
15. Bewohnte Wohnungen in Wohngebäuden nach Art der Nutzung, Fläche, öffentlicher Förderung und Belegungsbindung	44
16. Leerstehende Wohnungen in Wohngebäuden nach Grund und Dauer des Leerstehens	46
 Anhang: Erhebungsbogen der Gebäude- und Wohnungszählung 1995	

Zeichenerklärung (nach DIN 55 301)

- Zahl unbekannt oder geheimzuhalten
- nichts vorhanden (genau Null)
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Vorbemerkungen

Mit Stichtag 30. September 1995 wurde in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins eine Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ '95) durchgeführt, bei der alle Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte sowie die darin befindlichen Wohneinheiten gezählt wurden.

Die Ermittlung des aktuellen Gebäude- und Wohnungsbestandes war notwendig geworden, da kein zuverlässiges Datenmaterial vorhanden war, das Auskunft über die Gesamtzahl, regionale Verteilung, Struktur, Eigentumsverhältnisse, den Zustand von Gebäuden sowie die Ausstattung und Nutzung der Wohnungen gab.

Derartige Großzählungen werden nur in größeren Zeitabschnitten durchgeführt. Die letzte Erhebung fand 1981 im Rahmen der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung der DDR (VBWGZ) statt.

Der dabei ermittelte Wohnungsbestand wurde im Gegensatz zum Gebäudebestand zwar fortgeschrieben, ließ aber vermuten, daß diese Bestandsdaten im Laufe der Zeit zunehmend ungenauer geworden waren.

Mit den Ergebnissen der GWZ '95 soll die gleiche Datenbasis in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins geschaffen werden, wie sie im früheren Bundesgebiet seit 1987 mit der letzten Volkszählung vorliegt.

Die Ergebnisse der GWZ '95 werden von den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt im Rahmen eines Mindestveröffentlichungsprogrammes in vergleichbarer Form veröffentlicht und stehen allen Interessenten z. B. in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Forschung, aber auch Privatpersonen zur Verfügung.

Das komplette Mindestveröffentlichungsprogramm mit endgültigen Ergebnissen der GWZ '95 im Land Brandenburg beinhaltet:

- Gemeindeergebnisse (Gemeindeblatt)
Zusammenfassung sämtlicher Merkmale
Regionale Gliederung: Land, kreisfreie Städte, Landkreise, Gemeinden
- Gemeindeergebnisse (Gemeindetabellen)
16 Tabellen nach ausgewählten Merkmalen
Regionale Gliederung: Land, kreisfreie Städte, Landkreise, Gemeinden
je Kreis eine Veröffentlichung
- Kreisergebnisse (Kreistabellen)
10 Tabellen nach ausgewählten Merkmalskombinationen
Regionale Gliederung: Land, kreisfreie Städte, Landkreise
- Landesergebnisse (Sachgebietstabellen)
35 Tabellen nach ausgewählten Merkmalskombinationen
Regionale Gliederung: Land

Darüber hinaus werden Sonderauswertungen mit Vergleichen zur VBWGZ 1981 veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise und methodische Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 (GWZ '95) waren das Gesetz über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz - WoStatG) vom 18. März 1993 (BGBl. I S. 337) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439) sowie die Verordnung zur Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 (WoStatDV 1995) vom 29. Dezember 1995 (GVBl. II Nr. 8, S. 97).

Erhebungsprogramm

Das Erhebungsprogramm gliederte sich in zwölf Fragen zum Gebäude und acht Fragen zu den Wohnungen. Die Erhebungsmerkmale waren weitestgehend identisch mit denen der Gebäude- und Wohnungszählung 1987 der alten Bundesländer. Abweichungen bestanden insbesondere bei den haushalts- bzw. personenbezogenen Angaben, wie z. B. Miethöhe und Einzugsjahr des Haushaltes, die bei der GWZ '95 nicht erfragt wurden. Die GWZ '95 wiederum wurde unter Berücksichtigung der spezifischen Situation in den neuen Bundesländern um die Erhebungsmerkmale Eigentumsform des Gebäudes am 2. Oktober 1990, Rückübertragungsansprüche, Erhaltungszustand des Gebäudes sowie Grund des Leerstehens von Wohnungen erweitert. Damit ist gewährleistet, daß mit den Ergebnissen der GWZ '95 in den neuen Bundesländern eine Datenbasis zur Verfügung steht, die mit der in den alten Bundesländern verglichen werden kann. Darüber hinaus ist bei Grundmerkmalen ein Vergleich mit den Zählungsergebnissen der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung 1981 in der ehemaligen DDR möglich.

Kreis der Befragten

Befragt wurden alle Gebäudeeigentümer, Verwalter, Erbbauberechtigten, Verfügungs- und Nutzungsberechtigten, deren Gebäude sich auf dem Gebiet der neuen Bundesländer und im Ostteil Berlins befanden. Für diesen Personenkreis bestand nach § 9 WoStatG Auskunftspflicht. Der Wohnort des Auskunftspflichtigen - alte oder neue Länder der Bundesrepublik Deutschland oder das Ausland - war dabei unerheblich. Die Auskunftspflicht bezog sich auf alle Angaben des Frageprogrammes. In Ausnahmefällen, wenn der Gebäudeeigentümer oder eine der oben genannten Personen nicht festgestellt oder gefunden werden konnten, erlaubte es das Wohnungsstatistikgesetz, auch die Mieter zu befragen. Deren Auskünfte waren allerdings im Gegensatz zu denen der Auskunftspflichtigen freiwillig.

Erhebungsstichtag

Stichtag der Gebäude- und Wohnungszählung war der 30. September 1995. Die an diesem Tage gegebenen Verhältnisse waren damit maßgebend für die in die Erhebung einzubeziehenden Bauwerke und den darin enthaltenen Wohnraum. Dementsprechend wurden nur solche Bauwerke erfaßt, deren Baufertigstellung vor dem Stichtag lag oder für die eine beantragte Abbruchgenehmigung bis dahin noch nicht erteilt war. Analog wurde verfahren, wenn eine Umwidmung von Wohnraum vorgesehen war oder ggf. wieder aufgehoben werden sollte.

Erhebungs- und Darstellungseinheiten

Die in die Erhebung einzubeziehenden Bauwerke mit Wohnraum wurden im Erhebungsbogen unterschieden in Wohngebäude, sonstige Gebäude mit Wohnraum, Wohnheime und bewohnte Unterkünfte. Die Zuordnung zur Gebäudeart war von den Auskunftsgibenden vorzunehmen.

Die Unterscheidung zwischen „Wohnungen“ und „sonstigen Wohneinheiten“ wurde nicht von den Auskunftsgibenden getroffen, sondern anhand der erhobenen Merkmale im Zuge der Aufbereitung vorgenommen.

Weitere Erläuterungen dazu enthält der Abschnitt Definitionen.

Datenschutz

Wie bei allen amtlichen Statistiken waren auch bei der GWZ '95 der Datenschutz und die statistische Geheimhaltung umfassend gewährleistet. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der betreffenden Länder waren während der gesamten Vorbereitungen einbezogen. Das Konzept der Erhebung war so angelegt, daß schutzwürdige Angaben der Auskunftspflichtigen, die nur für die Erhebung, aber nicht für die Auswertung benötigt wurden, zu einem sehr frühen Zeitpunkt von den Statistikangaben getrennt wurden.

Alle an der Erhebung beteiligten Personen wurden zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung aller während ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse verpflichtet.

Die Weitergabe der Ergebnisse der GWZ '95 ist in dem § 11 des WoStatG geregelt.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben ohne Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind.

Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen.

Ebenso ist Vorsorge getroffen, daß aus den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf Einzelfälle gezogen werden können.

Aus diesem Grund wurden alle Tabellenfelder, in denen Angaben zu einem oder zwei Gebäuden enthalten waren, mit einem „.“ versehen.

Da in der Regel die so gesperrten Angaben durch einfache Differenzbildung wieder errechenbar wären, mußten in diesen Fällen weitere Felder mit Geheimhaltung belegt werden.

Sonstige Hinweise

Da nicht alle Gebäude bzw. Wohneinheiten für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung stehen, war die Erfassung der Nutzungsart von großer Bedeutung.

Im Land Brandenburg gab es am Zählungstichtag insgesamt 8 643 Wohneinheiten, die ausschließlich für Nichtwohnzwecke genutzt werden.

Diese Wohneinheiten sind in den Ergebnistabellen nicht enthalten.

Gebäude, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, wurden in die Erhebung nicht einbezogen.

Alle Auswertungen basieren auf Antworten zahlreicher Auskunftspflichtiger. Obwohl die Erhebungsmerkmale den Auskunftspflichtigen vorgegeben und erläutert worden waren, ist nicht auszuschließen, daß Auskunftspflichtige Gebäude und Wohnungen, über die sie Auskunft zu geben hatten, aufgrund ihres Verständnisses unterschiedlich bewertet und gemeldet haben. Das betrifft zum Beispiel die Frage nach der Abwasserentsorgung und danach, ob die Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert wurde sowie die Frage, ob eine Wohnung nach ihrer baulichen Gestaltung eine Küche oder eine Kochnische aufweist. Je nach Antwort kann sich die ausgewiesene Raumzahl der Wohnung erhöhen, da eine Küche - im Gegensatz zur Kochnische - in den Wohnungsstatistiken als Raum der Wohnung gezählt wird.

Definitionen

Baujahr

Als Baujahr des Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung. Bei Gebäuden, die durch Schäden teilweise unbenutzbar geworden waren und wieder hergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten und wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten am Gebäude selbst ist das ursprüngliche Baujahr maßgebend.

Belegungsbindung

Die Formulierung „Belegungsbindung“ beschreibt eine Regelung des Einigungsvertrages, nach der Wohnungen, die kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen gehören, mindestens bis Ende 1995 in ihrer Mietgestaltung beschränkt sind. Sie ist der öffentlichen Förderung nicht gleichzusetzen, wenngleich auch hier bei der Vergabe dieser Wohnungen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden (Wohnberechtigungsschein).

Die Belegungsbindung von Wohnungen basiert auf dem „Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen“ (GBl. Teil I Nr. 49 S. 894 vom 22. Juli 1990).

Bewohnte Unterkünfte

Bewohnte Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Wohnnutzung, wenn in ihnen am Zählungstichtag mindestens eine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Hierzu zählen z. B. Behelfsheime, Baracken, festverankerte Wohnschiffe, Wohncontainer und Bauzüge sowie Lauben und Bungalows mit einer Wohnfläche von weniger als 50 m².

Blockheizung

Mit einer Blockheizung wird ein ganzer Block von Häusern mit einem zentralen Heizungssystem beheizt. Die Heizquelle befindet sich an einem der Gebäude oder in unmittelbarer Nähe.

Eigentümerwohnungen

Eigentümerwohnungen sind Wohnungen, die vom Eigentümer des Gebäudes oder der Wohnung selbst bewohnt sind.

Erbbauberechtigte

Erbbauberechtigte sind natürliche Personen, denen durch vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer ein Erbbaurecht im Grundbuch eingetragen wurde.

Erhaltungszustand

Die wichtigsten Bauteile eines Gebäudes wurden nach folgenden vier Schadensstufen eingeschätzt:

- keine Schäden: Der Zustand des Bauteils ist einwandfrei, es sind keine Reparaturleistungen erforderlich, lediglich Wartung und Pflege.
- geringe Schäden: Die Stand- und Funktionssicherheit sind gewährleistet, es ist aber ein erster Reparaturbedarf erkennbar, Instandhaltungen sind erforderlich.
- mittelschwere Schäden: Die Stand- und Funktionssicherheit sind eingeschränkt, grundlegende Reparaturen sind erforderlich; es werden umfassende Baumaßnahmen (Instandsetzungen) notwendig.

- schwere Schäden: Die Stand- und Funktionssicherheit sind gefährdet, es ist Ersatz erforderlich.

Etagenheizung

- Eine Etagenheizung ist eine zentrale Heizanlage für sämtliche Räume einer abgeschlossenen Wohnung. Die Heizquelle kann sich innerhalb oder außerhalb dieser Wohnung befinden.

Ferien-/Freizeitwohneinheiten

In Ferien-/Freizeitwohneinheiten verbringen Personen lediglich ihre Freizeit, z. B. am Wochenende oder während des Urlaubs. Es handelt sich immer um Wohnraum, in dem keine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

- Ferien-/Freizeitwohneinheiten kann es in jedem Gebäude geben. Sie können vom Eigentümer selbst genutzt, an Dritte vermietet oder kostenlos überlassen werden.

Sie gelten immer als bewohnt. Wohneinheiten, bei denen mit der Vermietung ein Hotelservice (z. B. Reinigung, Bettwäsche, Verpflegung) zwingend verbunden ist, gelten nicht als Ferien-/Freizeitwohneinheiten.

Fernheizung

Mehrere Gebäude werden durch ein zentrales Fernheizwerk mit Wärme versorgt (Fernwärme).

Fläche der Wohnung (Wohnfläche)

Die Gesamtfläche der Wohnung ist die Summe der Grundflächen aller Räume (einschl. Küche/Kochnische, Flur, Korridor, Diele, Veranda, Badezimmer, Duschaum, Toilette, Speise- und Abstellkammer sowie gewerblich genutzte Räume) einer Wohnung. Außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z. B. Mansarden) sowie Keller- und Bodenräume, die zu Wohnzwecken ausgebaut sind, gehören ebenfalls dazu.

Zur Hälfte berücksichtigt sind Grundflächen von Räumen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter, aber weniger als 2 Metern, unter Schrägen liegende Flächen sowie die Flächen von Balkonen, Loggien und Dachgärten.

Gebäude mit Wohnraum

Als Gebäude mit Wohnraum gelten für längere Dauer errichtete Bauwerke, die entweder vollständig oder teilweise für die Wohnversorgung von Haushalten bestimmt sind. Hierzu zählen auch administrativ oder gewerblich genutzte Gebäude, wenn in ihnen mindestens eine Wohneinheit vorhanden ist.

Als einzelnes Gebäude gilt jedes freistehende Gebäude, aber auch (z. B. bei zusammenhängender Bebauung) jedes Doppel-, Eck-, Gruppen-, Reihen-, Hinter- oder Seitenflügelhaus, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie einen eigenen Zugang besitzen, d. h. sie haben ein eigenes Erschließungssystem und ein eigenes Ver- und Entsorgungssystem.

Der vorhandene Wohnraum dient der Grundversorgung oder steht als Zweitwohnung oder ggf. als Ferien-/Freizeitwohnung der Bevölkerung zur Verfügung.

Nicht erfaßt wurde Wohnraum, der sich im Eigentum diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen befand, da dieser Personenkreis aufgrund internationalen Rechts nicht auskunftspflichtig ist.

Die Aufteilung der Gebäude mit Wohnraum nach Gebäudearten ist der grafischen Darstellung unter dem Gliederungspunkt „Gesamtübersicht“ zu entnehmen.

Geschosse (Vollgeschosse)

Geschosse sind Stockwerke/Etagen, die mindestens zur Hälfte über der Geländeoberfläche liegen. Kellergeschosse gelten nicht als Vollgeschosse, Dachgeschosse nur dann, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut sind und mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m aufweisen.

Kanalisation

Unter Kanalisation ist der Anschluß des Gebäudes an das öffentliche, ein genossenschaftliches oder ein werkseigenes Netz zur Beseitigung der Fäkalien bzw. des Schmutzwassers (Abwasser) zu verstehen.

Klärgrube/Auffangbehälter mit Entleerung

Eine Klärgrube ist ein Mehrkammersystem zur Klärung des Abwassers mit Entsorgungsmöglichkeit.

Auffangbehälter sind Behälter ohne Klärsystem, die entsorgt werden müssen.

Küche/Kochnische

Zu den Küchen zählen Kochküchen und Wohnküchen. Sie sind selbständige, zweckgebundene Räume, im Bauplan als Küchen ausgewiesen und mit festinstallierten Kocheinrichtungen sowie mit den üblichen Einrichtungen (z. B. Wasseranschluß, Gas- und Stromzuleitungen und Abfluß) ausgestattet.

Als Kochnischen gelten bauplanmäßig vorgesehene Wohnungsteile, die mit fest installierten Kocheinrichtungen ausgestattet und mit einem Raum der Wohnung ohne Zwischentür verbunden sind. Hierzu zählen auch fest installierte Kochschränke.

Leerstehende Gebäude mit Wohnraum

Gebäude,

- deren Wohnungen vorübergehend leer stehen und später zu Wohnzwecken genutzt werden sollen;
- deren Wohnungen fertiggestellt, aber noch nicht bezogen sind;
- für die eine Umwidmung aller Wohnungen in Räume für gewerbliche Nutzung geplant ist, jedoch noch keine behördliche Genehmigung zur Nutzungsänderung vorliegt;
- die zum Abriß bestimmt sind, für die aber noch keine behördliche Abbruchgenehmigung vorliegt.

Öffentliche Förderung (Mittel des sozialen Wohnungsbaus)

Wohnungen, für die dem Bauherrn auf Antrag bei der zuständigen Stelle des Landes (Bewilligungsstelle) Mittel aus öffentlichen Haushalten zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus nach dem 02.10.1990 bewilligt wurden, sind öffentlich geförderte Wohnungen.

Räume der Wohnung

Zu den Räumen einer Wohnung zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² Fläche und mehr, alle außerhalb des Wohnungsabschlusses liegenden Räume (z. B. Mansarden) sowie alle Küchen (diese unabhängig von ihrer Größe).

Gewerblich genutzte Räume (zweckentfremdete Räume) gehören ebenfalls dazu; Keller- und Bodenräume nur dann, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Rückübertragungsansprüche

Darunter sind die rechtlichen Ansprüche von Alleigentümern/-innen auf Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken und Gebäuden, die bis zum 16. Oktober 1990 erworben worden sind oder auf Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610) zu verstehen.

Sammelheizung

Sammelheizung ist eine technische Einrichtung, die es ermöglicht, entweder alle Räume einer Wohneinheit oder ganze Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus mit Wärme zu versorgen. Dazu zählen: Fernheizung, Blockheizung, Zentralheizung und Etagenheizung.

Solarenergie

Zur Nutzung der Sonnenenergie werden in der Regel Sonnenkollektoren, die Sonnenlicht und solare Wärmestrahlung absorbieren und in Form nutzbarer Energie an einen flüssigen Wärmeträger weitergeben, selten auch Solarzellen eingesetzt. Dies geschieht oftmals in Verbindung mit einer Wärmepumpe.

Sonstige Gebäude mit Wohnraum

Das sind Gebäude, die überwiegend (mehr als die Hälfte der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke, nämlich für gewerbliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke bestimmt sind oder genutzt werden, aber mindestens eine Wohneinheit enthalten. Beispiele hierfür sind Hausmeister- oder Verwalterwohnungen in Fabrik- oder Verwaltungsgebäuden, in Schulen, Hotels, Krankenhäusern, Geschäfts- bzw. Bürogebäuden.

Sonstige Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, caritative Organisationen, kulturelle, wissenschaftliche und im Erziehungswesen tätige Vereinigungen, politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und andere Wirtschaftsverbände.

Sonstige Wohneinheiten

Hierzu zählen alle Wohneinheiten in Gebäuden, die nicht mit Küche oder Kochnische ausgestattet sind sowie alle Wohneinheiten in bewohnten Unterkünften.

Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen gelten als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die ein Nutzungs- oder Verfügungsrecht wahrnehmen, das noch auf DDR-Eigentumsverhältnissen beruht.

Ungeklärte Eigentumsverhältnisse gelten erst dann als beseitigt, wenn für das Gebäude ein bestandskräftiger Bescheid über die Vermögenszuordnung vorliegt.

Versickerungsanlage

Darunter versteht man Auffangbehälter mit Versickerungsmöglichkeit bis zu einem gewissen Grade und Möglichkeit der Entsorgung.

Wohneinheiten

Wohneinheiten bestehen aus nach außen abgeschlossenen, zu Wohnzwecken bestimmten, in der Regel zusammenliegenden Räumen in Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Wohneinheiten haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum oder von außen. Wohneinheiten können leer stehen oder Ferien-/Freizeitwohneinheiten sein.

Zu den Wohneinheiten zählen Wohnungen und sonstige Wohneinheiten.

Wärmepumpe

Mit Hilfe einer Wärmepumpe, die oftmals zusammen mit Sonnenkollektoren eingesetzt wird, kann Wärme aus der Luft, dem Erdboden oder Wasser aufgenommen und genutzt werden.

Wohngebäude

Das sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche zu Wohnzwecken genutzt werden. Das können Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhaushälften oder Mehrfamilienhäuser sein, aber auch Gebäude, in denen sich neben Wohnungen z. B. auch Anwaltskanzleien, Arztpraxen oder Geschäfte befinden. Dazu zählen auch Bungalows mit einer Wohnfläche über 50 m².

Wohnheime

Wohnheime sind Gebäude, die den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen dienen und in denen die Bewohner einen eigenen Haushalt führen. Das ist der Fall, wenn sie einzeln oder gemeinsam wohnen und wirtschaften, d. h. ihren Lebensunterhalt selbständig finanzieren. In Wohnheimen können Wohnungen oder sonstige Wohneinheiten sowie Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sein.

Zu den Wohnheimen zählen z. B. Studentenwohnheime, Arbeiter- oder Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime und Altenwohnheime. Nicht dazu gehören z. B. Altenpflegeheime oder „Altersgerechter Wohnraum“.

Wohnungen

Wohnungen zählen zu den Wohneinheiten und sind im Unterschied zu den Sonstigen Wohneinheiten mit einer Küche oder Kochnische ausgestattet.

Zentralheizung

Alle Wohnungen eines Gebäudes werden über ein Röhrensystem von einer zentralen Heizstelle außerhalb der Wohnung(en) beheizt, die aber innerhalb des Gebäudes (Grundstückes) liegt (in der Regel im Keller).

Gesamtübersicht

Im Land Brandenburg gab es am Stichtag 30. September 1995 486 100 Gebäude mit Wohnraum mit insgesamt 1 099 500 Wohnungen.

Mehr als die Hälfte der Gebäude (63 Prozent) wurde vor 1949 und 6 Prozent nach 1990 gebaut. Im dazwischenliegenden Zeitraum entstanden 31 Prozent der Gebäude, jedoch mit 49 Prozent der Wohnungen.

82 Prozent der Gebäude mit Wohnraum sind Gebäude mit ein oder zwei Wohnungen.

Der Anteil der in Montagebauweise (Plattenbau und Fertigteilhäuser) gebauten Gebäude liegt bei fast 10 Prozent, die überwiegend in den Jahren 1969 - 1981 errichtet wurden.

In den Gebäuden in Montagebauweise befinden sich 30 Prozent der Wohnungen.

Im Landesdurchschnitt befinden sich 2,3 Wohnungen in einem Gebäude. In den kreisfreien Städten sind es 5,1 und in den Landkreisen 2,0 Wohnungen.

Nur etwa ein Drittel der Gebäude mit Wohnraum befinden sich in einem einwandfreien baulichen Zustand. Bei den anderen wurden geringe, mittlere und schwere Schäden festgestellt.

5 Prozent hatten an mindestens einem Bauteil schwere Schäden, die die Funktionsfähigkeit des Gebäudes gefährden. Die meisten schweren Schäden wurden an den Dächern und Schornsteinen festgestellt.

Am Stichtag standen 6 Prozent des Wohnungsbestandes, das sind 62 501 Wohnungen, überwiegend wegen schwerwiegender Mängel sowie Umbau und Modernisierung leer. Das betrifft besonders Gebäude, die bis 1948 errichtet wurden. In Gebäuden, die in Montagebauweise errichtet wurden, standen annähernd 10 000 Wohnungen leer.

Für 1 000 Einwohner stehen 431 Wohnungen zur Verfügung, in den kreisfreien Städten mehr als in den Landkreisen.

Zur VBWGZ 1981 gab es nur 377 Wohnungen je 1 000 Einwohner.

2,3 Personen wohnen im Landesdurchschnitt in einer Wohnung, dabei liegt der Anteil in den kreisfreien Städten unter dem Durchschnitt (2,1 Personen).

Die Wohnungsgröße hat in den Jahren seit der letzten Zählung 1981 weiter zugenommen.

Die durchschnittliche Größe einer Wohnung liegt bei 72,3 m² (1981: 64,9 m²) und bei 4,1 Räumen (1981: 3,8 Räume).

In den kreisfreien Städten sowie in den Landkreisen Uckermark und Oberspreewald-Lausitz werden diese Durchschnittszahlen nicht erreicht.

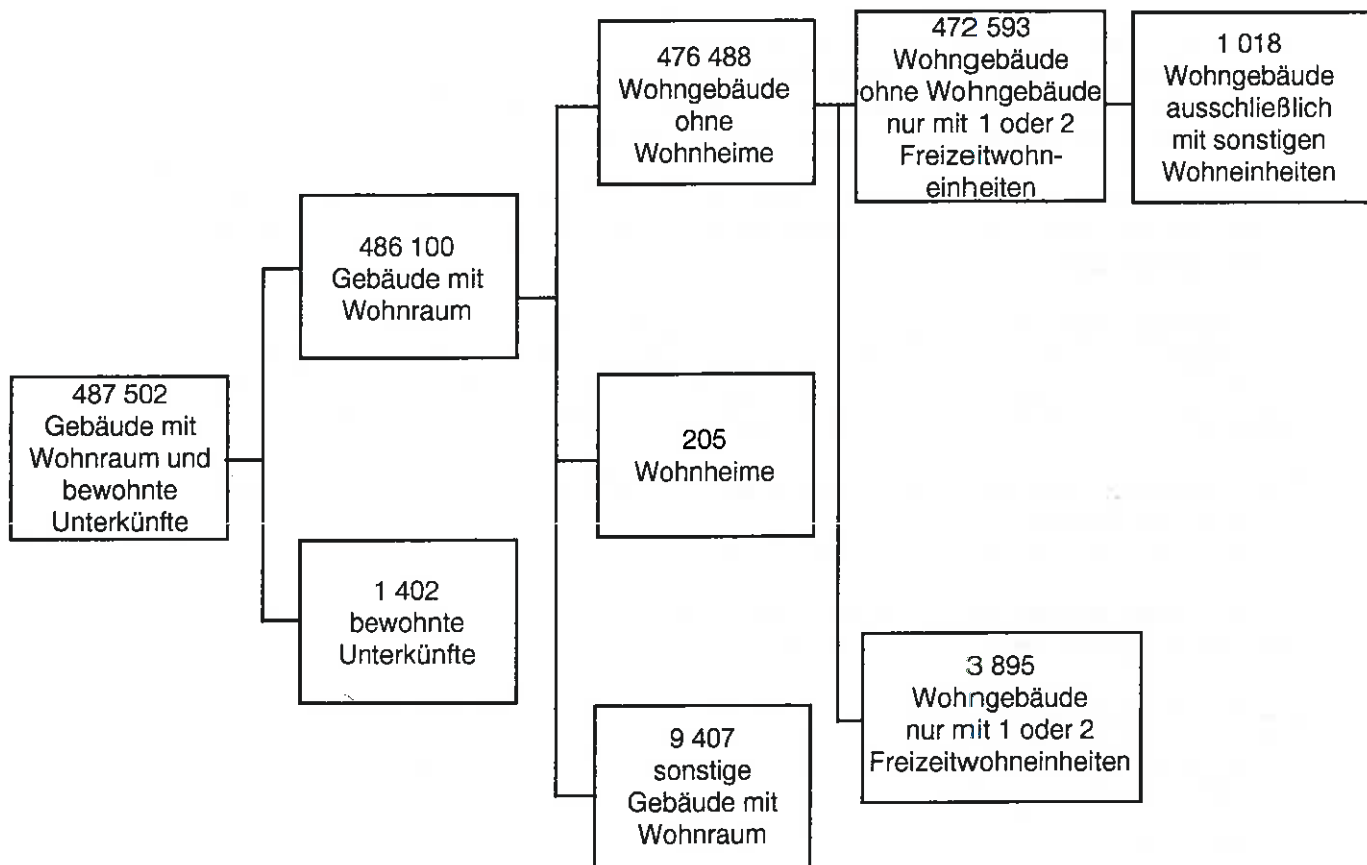
Am 30.09.1995 waren 38 Prozent aller Wohngebäude, aber 63 Prozent aller Wohnungen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Gegenüber der Zählung 1981 waren das 12 Prozent mehr Wohnungen.

Zwei Drittel des gesamten Wohnungsbestandes in Wohngebäuden sind mit Bad/Dusche und WC innerhalb der Wohnung sowie mit einer Sammelheizung (Fernheizung, Blockheizung, Zentralheizung, Etagenheizung) ausgestattet.

Gut ein Viertel aller Wohnungen werden mit Fernwärme versorgt.

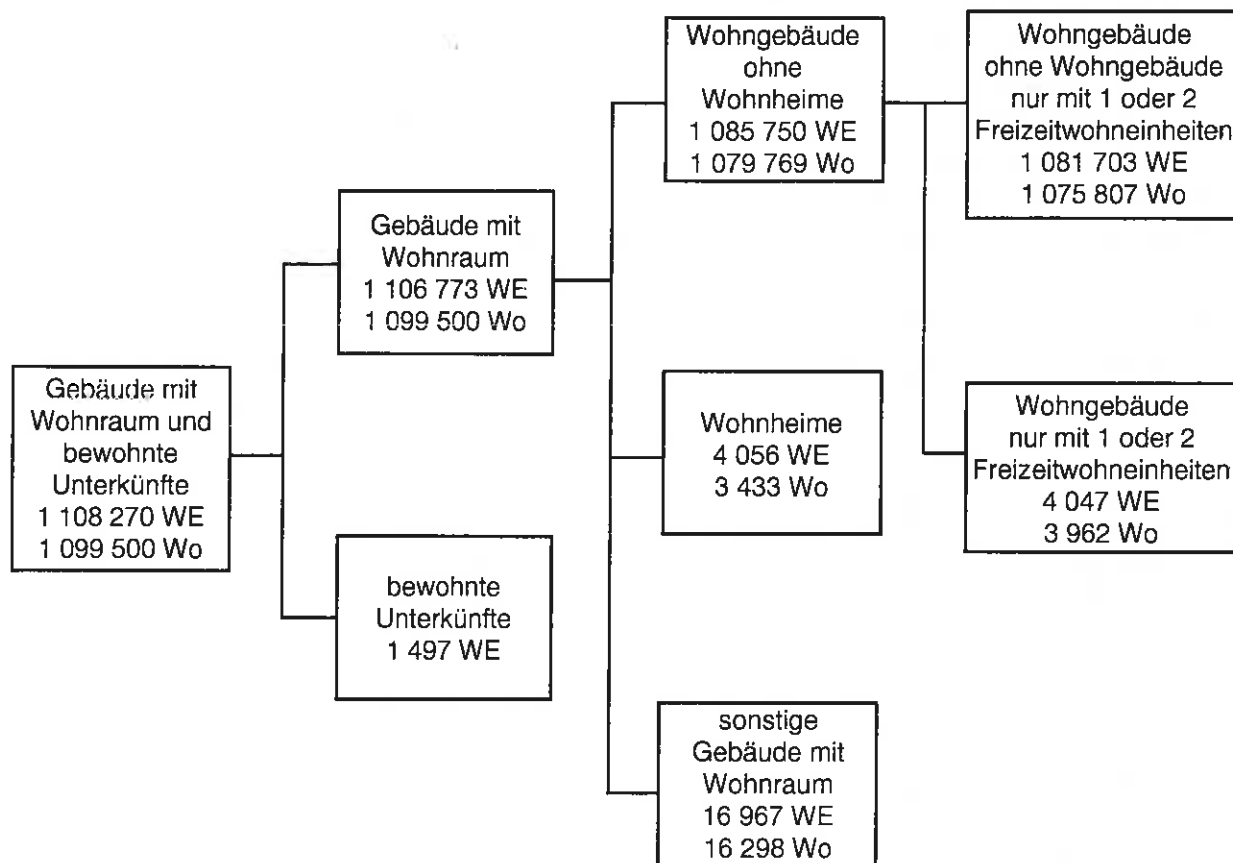
Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 im Land Brandenburg

1. Gebäudestruktur



Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 im Land Brandenburg

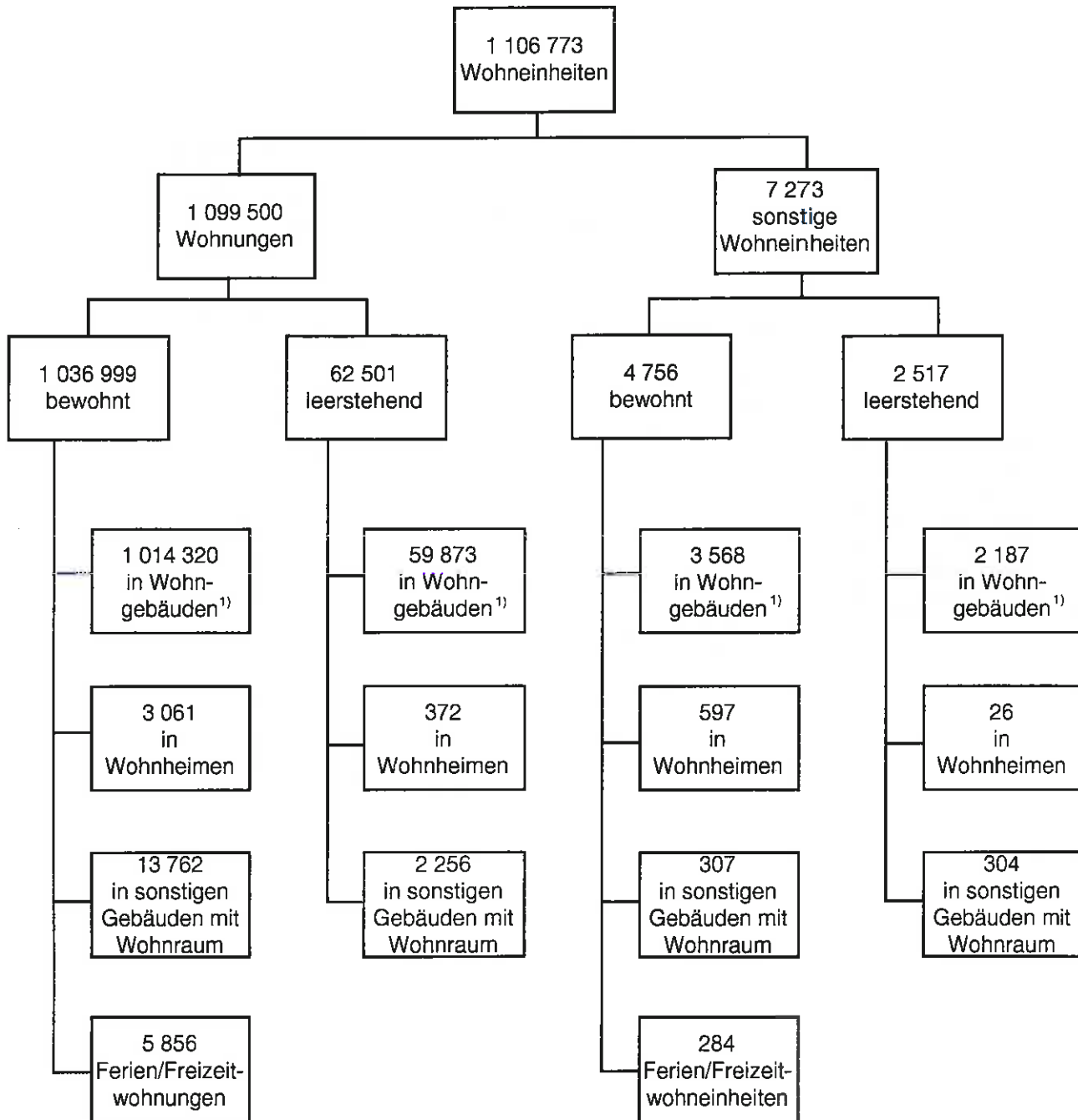
2. Wohneinheiten (WE) und Wohnungen (Wo) *) in Gebäuden und bewohnten Unterkünften



*) einschließlich Ferien-/Freizeitwohneinheiten

Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 im Land Brandenburg

3. Bewohnte und leerstehende Wohneinheiten¹⁾ in Gebäuden

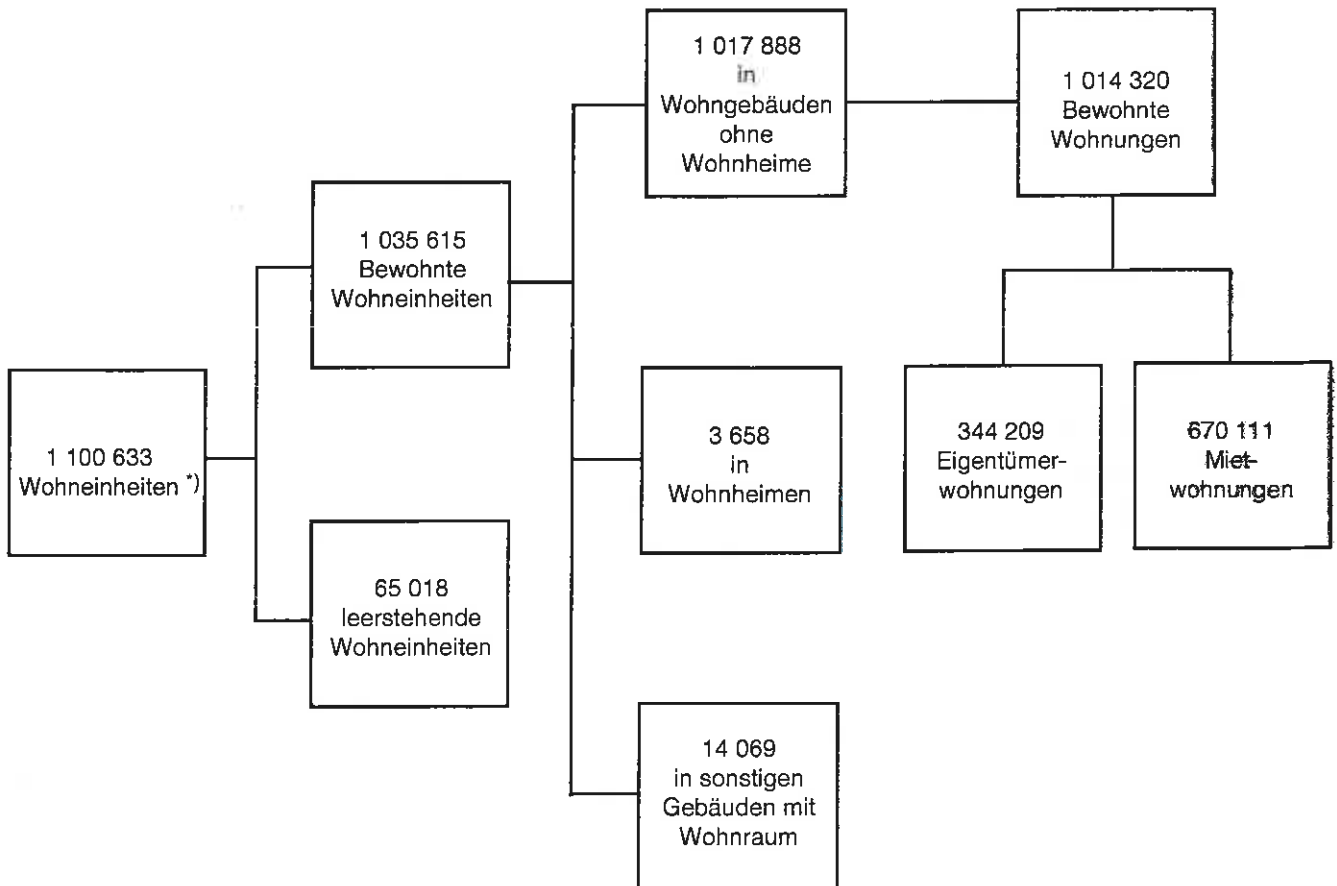


^{*)} einschließlich Ferien-/Freizeitwohneinheiten

¹⁾ ohne Wohnheime, ohne Ferien-/Freizeitwohneinheiten

Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 im Land Brandenburg

4. Bewohnte Wohneinheiten*) in Gebäuden nach Art der Nutzung



*) ohne Ferien-/Freizeitwohneinheiten

1. Gebäude mit Wohnraum nach Gebäudeart

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte insgesamt	darunter Gebäude mit Wohnraum	
			zusammen	darunter
				leerstehend
	Kreisfreie Städte			
1	Brandenburg an der Havel	10 207	10 196	385
2	Cottbus	10 845	10 829	333
3	Frankfurt (Oder)	6 613	6 606	248
4	Potsdam	12 257	12 228	500
	Landkreise			
5	Barnim	31 389	31 271	1 208
6	Dahme-Spreewald	33 471	33 290	715
7	Elbe-Elster	32 075	32 029	1 211
8	Havelland	29 678	29 482	1 227
9	Märkisch-Oderland	39 568	39 460	1 584
10	Oberhavel	37 560	37 461	751
11	Oberspreewald-Lausitz	26 936	26 911	1 078
12	Oder-Spree	35 496	35 370	937
13	Ostprignitz-Ruppin	24 646	24 614	1 095
14	Potsdam-Mittelmark	44 324	44 136	1 402
15	Prignitz	23 097	23 085	1 052
16	Spree-Neiße	29 457	29 402	1 167
17	Teltow-Fläming	32 376	32 241	963
18	Uckermark	27 507	27 489	1 271
19	Land Brandenburg	487 502	486 100	17 127
20	Kreisfreie Städte zusammen	39 922	39 859	1 466
21	Landkreise zusammen	447 580	446 241	15 661

f) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

und bewohnte Unterkünfte

davon						bewohnte Unterkünfte	Lfd. Nr.
Wohngebäude ¹⁾		Wohnheime	Wohn- gebäude nur mit 1 oder 2 Freizeitwohn- einheiten	sonst. Gebäude m. Wohnraum			
zusammen	darunter leerstehend			zusammen	darunter leerstehend		
9 981	362	3	27	185	23	11	1
10 512	299	26	25	266	34	16	2
6 489	233	3	9	105	13	7	3
11 589	447	67	25	547	53	29	4
30 484	1 168	1	288	498	40	118	5
32 315	674	3	398	574	41	181	6
31 110	1 107	6	133	780	99	46	7
28 855	1 190	9	233	385	37	196	8
38 334	1 513	3	466	657	71	108	9
36 709	717	4	269	479	34	99	10
26 286	992	29	87	509	76	25	11
34 383	852	3	334	653	85	126	12
23 702	1 023	23	263	626	72	32	13
43 087	1 347	7	303	739	55	188	14
22 355	979	3	177	550	73	12	15
28 683	1 089	6	151	562	78	55	16
31 219	899	6	267	749	64	135	17
26 500	1 210	6	440	543	60	18	18
472 593	16 101	205	3 895	9 407	1 008	1 402	19
38 571	1 341	99	86	1 103	123	63	20
434 022	14 760	106	3 809	8 304	885	1 339	21

2. Wohngebäude^{*)} nach Baujahr und

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Wohngebäude		davon errichtet	
		insgesamt	darunter	bis 1900	1901 bis 1918
			mit öffentlich geförderten Wohneinheiten		
	Kreisfreie Städte				
1	Brandenburg an der Havel	9 981	39	1 375	1 245
2	Cottbus	10 512	113	966	782
3	Frankfurt (Oder)	6 489	59	494	299
4	Potsdam	11 589	67	2 173	927
	Landkreise				
5	Barnim	30 484	139	4 567	2 495
6	Dahme-Spreewald	32 315	243	5 156	2 973
7	Elbe-Elster	31 110	209	7 251	3 595
8	Havelland	28 855	125	4 677	2 174
9	Märkisch-Oderland	38 334	223	6 899	2 946
10	Oberhavel	36 709	184	5 565	2 944
11	Oberspreewald-Lausitz	26 286	153	4 475	2 645
12	Oder-Spree	34 383	236	5 770	3 082
13	Ostprignitz-Ruppin	23 702	85	8 051	1 952
14	Potsdam-Mittelmark	43 087	384	9 660	3 995
15	Prignitz	22 355	202	6 870	2 618
16	Spree-Neiße	28 683	336	5 065	3 007
17	Teltow-Fläming	31 219	168	6 312	2 594
18	Uckermark	26 500	174	6 283	1 738
19	Land Brandenburg	472 593	3 139	91 609	42 011
20	Kreisfreie Städte zusammen	38 571	278	5 008	3 253
21	Landkreise zusammen	434 022	2 861	86 601	38 758

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

öffentlich geförderten Wohneinheiten

von ... bis ...						Lfd. Nr.
1919 bis 1948	1949 bis 1968	1969 bis 1981	1982 bis 1987	1988 bis 1990	1991 und später	
3 948	1 331	1 111	521	161	289	1
2 923	1 690	2 103	801	362	885	2
2 396	912	1 287	486	197	418	3
3 874	1 233	1 632	885	314	551	4
12 288	2 903	3 460	1 722	716	2 333	5
12 146	3 869	3 141	1 815	774	2 441	6
9 266	4 290	3 215	1 597	800	1 096	7
12 376	3 493	2 519	1 241	701	1 674	8
12 271	6 315	4 097	2 402	1 025	2 379	9
15 410	3 798	3 355	2 131	886	2 620	10
9 158	4 752	2 257	1 392	691	916	11
11 034	5 415	3 948	2 158	892	2 084	12
5 451	2 556	2 400	1 420	719	1 153	13
15 485	3 897	3 720	2 277	1 082	2 971	14
5 845	2 720	1 667	1 021	594	1 020	15
8 907	4 394	2 823	1 634	761	2 092	16
11 906	3 130	2 644	1 676	915	2 042	17
6 207	5 435	3 213	1 523	764	1 337	18
160 891	62 133	48 592	26 702	12 354	28 301	19
13 141	5 166	6 133	2 693	1 034	2 143	20
147 750	56 967	42 459	24 009	11 320	26 158	21

3. Wohngebäude^{*)} nach Eigentümern/Erbbauberechtigten

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Wohngebäude		davon ist Eigentümer/Erbbauberechtigter			
		insgesamt	darunter mit noch nicht entschiedenen Ansprüchen auf Rückübertragung	Einzelpersonen oder Ehepaar	Erben- oder sonstige Personengemeinschaft	Gemeinschaft von Wohnungseigentümern	Wohnungsgenossenschaft, Wohnungsbaugenossenschaft
	Kreisfreie Städte						
1	Brandenburg an der Havel	9 981	915	4 543	474	14	1 490
2	Cottbus	10 512	97	5 659	327	26	1 666
3	Frankfurt (Oder)	6 489	516	2 965	258	24	1 174
4	Potsdam	11 589	1 924	4 843	662	49	1 813
	Landkreise						
5	Barnim	30 484	2 110	23 050	1 286	88	908
6	Dahme-Spreewald	32 315	1 963	25 975	1 752	83	515
7	Elbe-Elster	31 110	639	26 260	1 249	49	887
8	Havelland	28 855	1 816	21 543	1 251	55	846
9	Märkisch-Oderland	38 334	3 163	29 531	1 746	111	470
10	Oberhavel	36 709	2 559	29 006	1 741	198	1 116
11	Oberspreewald-Lausitz	26 286	611	18 524	933	46	1 222
12	Oder-Spree	34 383	1 903	25 937	1 584	79	1 252
13	Ostprignitz-Ruppin	23 702	1 104	18 248	1 032	34	548
14	Potsdam-Mittelmark	43 087	3 235	34 989	2 527	92	468
15	Prignitz	22 355	1 248	17 154	963	33	722
16	Spree-Neiße	28 683	914	22 337	1 276	59	1 194
17	Teltow-Fläming	31 219	2 076	24 105	1 857	132	574
18	Uckermark	26 500	939	17 613	1 093	42	1 297
19	Land Brandenburg	472 593	27 732	352 282	22 011	1 214	18 162
20	Kreisfreie Städte zusammen	38 571	3 452	18 010	1 721	113	6 143
21	Landkreise zusammen	434 022	24 280	334 272	20 290	1 101	12 019

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

bzw. Verfügungs-/Nutzungsberechtigten

bzw. Verfügungs-/Nutzungsberechtigter								Lfd. Nr.
sonstige Wohnungsunternehmen (einschl. kommunales Wohnungsunternehmen)	Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen	Immobilienfonds, sonst. Unternehmen (einschl. Deutsche Bahn AG, Post)	Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft, Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	Gemeinde	Bund, Land oder sonst. juristische Person des öffentlichen Rechts	Kirche, Religionsgesellschaft	Sonstige Organisation ohne Erwerbszweck	
2 076	1	117	379	18	842	15	12	1
2 694	1	28	4	8	80	17	2	2
1 958	2	29	15	2	48	7	7	3
3 441	6	180	83	6	382	40	84	4
2 498	4	253	457	1 131	654	54	101	5
1 896	11	171	273	952	614	60	13	6
1 315	12	310	417	406	133	64	8	7
3 060	10	230	649	772	303	82	54	8
2 195	10	417	608	2 348	778	71	49	9
2 633	9	239	604	612	397	67	87	10
3 210	8	218	1 715	297	58	50	5	11
3 137	12	173	454	1 004	667	54	30	12
1 880	8	229	702	345	539	91	46	13
2 594	36	189	442	1 014	529	121	86	14
1 450	12	190	672	822	258	70	9	15
1 736	5	314	418	1 166	130	43	5	16
2 562	6	264	408	852	341	99	19	17
2 620	6	203	1 866	1 264	372	97	27	18
42 955	159	3 754	10 166	13 019	7 125	1 102	644	19
10 169	10	354	481	34	1 352	79	105	20
32 786	149	3 400	9 685	12 985	5 773	1 023	539	21

4. Wohngebäude^{*)} nach der

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Insgesamt	da		
			volkseigen		
			zusammen	in Rechtsträgerschaft von Kommunen und kommunalen Wohnungsunternehmen	in anderer Rechtsträgerschaft oder sonstiges Volkseigentum
	Kreisfreie Städte				
1	Brandenburg an der Havel	9 692	3 516	2 171	1 345
2	Cottbus	9 627	2 767	2 591	176
3	Frankfurt (Oder)	6 071	1 906	1 840	66
4	Potsdam	11 038	4 212	3 831	381
	Landkreise				
5	Barnim	28 151	5 116	4 420	696
6	Dahme-Spreewald	29 874	3 991	3 247	744
7	Elbe-Eister	30 014	2 685	2 141	544
8	Havelland	27 181	4 036	3 509	5279
9	Märkisch-Oderland	35 955	6 239	4 855	1 384
10	Oberhavel	34 089	4 565	4 002	563
11	Oberspreewald-Lausitz	25 370	4 412	3 282	1 130
12	Oder-Spree	32 299	5 521	4 578	943
13	Ostprignitz-Ruppin	22 549	3 684	3 145	539
14	Potsdam-Mittelmark	40 116	4 727	3 610	1 117
15	Prignitz	21 335	3 139	2 845	294
16	Spree-Neiße	26 591	3 823	3 049	774
17	Teltow-Fläming	29 177	4 732	3 942	790
28	Uckermark	25 163	5 923	4 973	950
19	Land Brandenburg	444 292	74 994	62 031	12 963
20	Kreisfreie Städte zusammen	36 428	12 401	10 433	1 968
21	Landkreise zusammen	407 864	62 593	51 598	10 995

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

Eigentumsform am 2. Oktober 1990

von							Lfd. Nr.
genossenschaftlich			privat			sonstiges (z. B. ausländische Streitkräfte, unbekannt)	
zusammen	AWG, GWG	LPG, PGH, sonstige Genossen- schaften	zusammen	vom Eigen- tümer oder anderen privatrechtlich verwaltet	in staatlicher Verwaltung		
1 745	1 698	47	4 051	3 987	64	380	1
1 742	1 721	21	4 894	4 790	104	224	2
1 241	1 197	44	2 867	2 456	411	57	3
1 912	1 806	106	4 679	4 509	170	235	4
1 525	878	647	20 455	20 182	273	1 055	5
967	516	451	23 957	23 202	755	959	6
1 391	945	446	25 533	25 389	144	405	7
1 908	932	976	20 356	19 352	1 004	881	8
1 608	573	1 035	27 597	26 905	692	511	9
1 817	1 152	665	27 221	26 342	879	486	10
1 481	1 311	170	17 882	17 686	196	1 595	11
1 818	1 311	507	24 040	23 606	434	920	12
1 798	599	1 199	16 330	16 164	166	737	13
1 480	656	824	31 092	29 727	1 365	2 817	14
2 129	847	1 282	15 318	15 141	177	749	15
1 420	1 187	233	20 611	20 250	361	737	16
1 272	550	722	22 608	21 880	728	565	17
3 081	1 112	1 969	15 586	15 386	200	573	18
30 335	18 991	11 344	325 077	316 954	8 123	13 886	19
6 640	6 422	218	16 491	15 742	749	896	20
23 695	12 569	11 126	308 586	301 212	7 374	12 990	21

5. Wohngebäude^{*)} nach Zahl

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Insgesamt	davon mit ... Geschossen					8 und mehr
			1	2	3	4	5 bis 7	
	Kreisfreie Städte							
1	Brandenburg an der Havel	9 981	1 620	4 704	1 224	1 348	1 075	10
2	Cottbus	10 512	1 750	3 718	1 321	1 232	2 309	182
3	Frankfurt (Oder)	6 489	840	2 436	867	744	1 514	88
4	Potsdam	11 589	1 440	4 284	2 328	1 295	2 140	102
	Landkreise							
5	Barnim	30 484	10 906	15 134	2 288	903	1 253	-
6	Dahme-Spreewald	32 315	11 730	16 751	2 586	565	672	11
7	Elbe-Elster	31 110	9 691	18 077	2 091	816	435	-
8	Havelland	28 855	10 945	14 252	2 050	1 088	511	9
9	Märkisch-Oderland	38 334	16 334	17 818	2 247	926	1 008	1
10	Oberhavel	36 709	14 429	17 971	2 697	819	787	6
11	Oberspreewald-Lausitz	26 286	6 749	14 811	1 667	1 601	1 450	8
12	Oder-Spree	34 383	10 975	17 829	2 383	1 209	1 960	27
13	Ostprignitz-Ruppin	23 702	10 076	10 713	1 668	674	571	-
14	Potsdam-Mittelmark	43 087	15 922	23 513	2 644	692	315	1
15	Prignitz	22 355	9 296	10 144	1 727	644	544	-
16	Spree-Neiße	28 683	7 916	16 086	2 336	1 397	924	24
17	Teltow-Fläming	31 219	10 660	16 408	2 694	913	541	3
18	Uckermark	26 500	10 294	11 462	1 570	1 150	1 936	88
19	Land Brandenburg	472 593	161 573	236 111	36 388	18 016	19 945	560
20	Kreisfreie Städte zusammen	38 571	5 650	15 142	5 740	4 619	7 038	382
21	Landkreise zusammen	434 022	155 923	220 969	30 648	13 397	12 907	178

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

der Geschosse und Zahl der Wohnungen

davon mit ... Wohnungen						Lfd. Nr.
1	2	3 bis 6	7 bis 12	13 bis 20	21 und mehr	
4 689	802	1 934	2 337	130	65	1
4 560	1 152	1 244	3 116	188	233	2
2 664	656	842	1 993	130	194	3
4 123	1 314	2 349	3 174	423	192	4
21 382	3 899	2 841	2 199	99	22	5
24 232	4 326	2 248	1 319	64	36	6
20 059	7 338	2 330	1 238	46	2	7
20 624	3 639	2 801	1 660	68	12	8
29 070	4 039	2 963	2 140	25	27	9
26 459	4 801	3 354	1 887	123	32	10
16 449	4 166	2 411	2 887	304	24	11
23 724	4 794	2 554	3 142	49	75	12
16 702	3 236	2 315	1 337	54	10	13
32 187	6 841	2 824	1 076	46	20	14
15 097	3 713	2 128	1 290	42	13	15
18 459	5 117	2 603	2 163	194	57	16
21 711	4 562	3 147	1 567	144	19	17
18 360	2 668	2 110	3 022	130	124	18
320 551	67 063	42 998	37 547	2 259	1 157	19
16 036	3 924	6 369	10 620	871	684	20
304 515	63 139	36 629	26 927	1 388	473	21

6. Wohngebäude^{*)} nach Bauweise,

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Insgesamt	und zwar					
			Bauweise		Erhaltungs			
			traditionelle Bauweise	Montage-Bauweise	Gebäude ohne Schäden	Gebäude mit schweren Schäden an mindestens einem Bauteil	schwere Schäden	
						Sockel	den Außenwänden	
	Kreisfreie Städte							
1	Brandenburg an der Havel	9 981	8 765	1 216	2 306	1 153	581	531
2	Cottbus	10 512	7 037	3 475	2 942	540	131	181
3	Frankfurt (Oder)	6 489	4 634	1 855	1 622	589	104	108
4	Potsdam	11 589	8 934	2 655	2 444	987	420	528
	Landkreise							
5	Barnim	30 484	27 581	2 903	9 266	1 667	791	721
6	Dahme-Spreewald	32 315	29 754	2 561	10 088	1 213	433	397
7	Elbe-Elster	31 110	29 210	1 900	7 849	1 355	493	465
8	Havelland	28 855	27 073	1 782	9 726	1 639	767	786
9	Märkisch-Oderland	38 334	35 374	2 960	10 717	2 147	885	910
10	Oberhavel	36 709	33 746	2 963	13 109	1 193	408	388
11	Oberspreewald-Lausitz	26 286	23 134	3 152	6 845	1 198	374	381
12	Oder-Spree	34 383	31 061	3 322	10 095	1 291	406	450
13	Ostprignitz-Ruppin	23 702	22 007	1 695	7 612	1 279	511	521
14	Potsdam-Mittelmark	43 087	40 623	2 464	12 076	1 982	744	775
15	Prignitz	22 355	21 040	1 315	6 492	1 136	408	440
16	Spree-Neiße	28 683	25 857	2 826	7 925	1 311	472	515
17	Teltow-Fläming	31 219	29 002	2 217	9 600	1 444	555	580
18	Uckermark	26 500	22 852	3 648	6 250	1 702	635	727
19	Land Brandenburg	472 593	427 684	44 909	136 964	23 826	9 118	9 404
20	Kreisfreie Städte zusammen	38 571	29 370	9 201	9 314	3 269	1 236	1 348
21	Landkreise zusammen	434 022	398 314	35 708	127 650	20 557	7 882	8 056

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten
 1) Mehrfachnennungen möglich

Erhaltungszustand sowie Abwasserentsorgung

nach ...								Lfd. Nr.
zustand					Abwasserentsorgung			
am/an ... ¹⁾				ohne Angabe	Kanalisation	Klärgrube, Auffang- behälter mit Entleerung	Versicke- rungsanlage oder Sonstiges	
der Treppen- anlage	der Dach- konstruk- tion	der Dach- deckung, der Dachent- wässerung	den Schorn- steinen					
214	242	630	480	13	7 569	2 256	156	1
159	132	276	270	7	6 477	3 551	484	2
89	350	183	262	2	5 639	800	50	3
245	360	490	397	97	10 410	1 100	79	4
489	619	951	806	40	11 632	17 649	1 203	5
260	414	576	467	365	8 369	22 553	1 393	6
347	508	680	589	56	7 554	21 752	1 804	7
418	676	871	765	71	8 699	19 119	1 037	8
559	956	1 104	1 048	45	10 124	25 943	2 267	9
251	377	568	515	78	12 961	22 430	1 318	10
252	371	577	602	76	10 073	14 367	1 846	11
258	530	681	561	217	13 551	19 431	1 401	12
292	525	603	609	69	11 052	11 772	878	13
459	722	987	983	224	14 513	26 628	1 946	14
281	434	524	541	70	8 648	12 560	1 147	15
267	469	709	583	42	10 339	16 098	2 246	16
426	568	690	701	57	12 971	17 297	951	17
439	639	848	727	12	10 351	14 562	1 587	18
5 705	8 892	11 948	10 906	1 541	180 932	269 868	21 793	19
707	1 084	1 579	1 409	119	30 095	7 707	769	20
4 998	7 808	10 369	9 497	1 422	150 837	262 161	21 024	21

7. Wohneinheiten in Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterküften

Verwaltungsbezirk	Wohneinheiten		davon in ...					
	insgesamt	darunter	Wohnge- bäuden ¹⁾	darunter	Wohn- heimen	Wohnge- bäuden nur mit einer oder zwei Freizeit- wohnein- heit(en)	sonstigen Gebäuden mit Wohn- raum	bewohn- ten Unter- küntfen
		leer- stehend		leer- stehend				
Kreisfreie Städte								
Brandenburg an der Havel	42 094	3 378	41 470	3 305	126	29	453	16
Cottbus	58 099	2 814	56 765	2 732	811	26	481	16
Frankfurt (Oder)	38 299	2 429	37 956	2 373	114	9	212	8
Potsdam	65 955	4 281	63 172	3 929	1 063	27	1 647	46
Landkreise								
Barnim	65 826	4 674	64 526	4 568	70	293	816	121
Dahme-Spreewald	59 068	2 620	57 567	2 524	26	410	878	187
Elbe-Elster	58 698	3 692	57 035	3 436	217	146	1 254	46
Havelland	58 234	4 043	57 085	3 974	122	238	591	198
Märkisch-Oderland	72 793	3 743	71 124	3 584	23	475	1 061	110
Oberhavel	72 232	2 603	70 929	2 521	22	284	896	101
Oberspreewald-Lausitz	70 038	4 220	68 455	3 905	648	93	815	27
Oder-Spree	80 248	3 800	78 705	3 616	-	346	1 062	135
Ostprignitz-Ruppin	48 326	3 194	46 714	3 037	270	277	1 016	49
Potsdam-Mittelmark	71 530	3 034	69 481	2 919	88	312	1 455	194
Prignitz	46 097	3 736	44 869	3 584	138	188	890	12
Spree-Neiße	66 818	4 996	65 567	4 802	91	160	934	66
Teltow-Fläming	63 924	3 491	61 871	3 205	83	271	1 555	144
Uckermark	69 991	4 278	68 412	4 046	144	463	951	21
Land Brandenburg	1 108 270	65 026	1 081 703	62 060	4 056	4 047	16 967	1 497
Kreisfreie Städte zusammen	204 447	12 902	199 363	12 339	2 114	91	2 793	86
Landkreise zusammen	903 823	52 124	882 340	49 721	1 942	3 956	14 174	1 411

1) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

8. Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum

Verwaltungsbezirk	Wohnungen		davon in ...				
	insgesamt	darunter	Wohnge- bäuden ¹⁾	darunter	Wohn- heimen	Wohnge- bäuden mit nur einer oder zwei Freizeit- wohnein- heit(en)	sonstigen Gebäuden mit Wohnraum
		leer- stehend		leer- stehend			
Kreisfreie Städte							
Brandenburg an der Havel	41 799	3 288	41 313	3 226	36	28	422
Cottbus	57 890	2 758	56 580	2 682	811	25	474
Frankfurt (Oder)	38 092	2 352	37 868	2 308	12	8	204
Potsdam	65 545	4 201	62 983	3 858	903	27	1 632
Landkreise							
Barnim	65 440	4 585	64 304	4 504	70	291	775
Dahme-Spreewald	58 396	2 486	57 139	2 403	14	405	838
Elbe-Elster	57 897	3 473	56 512	3 254	52	141	1 192
Havelland	57 727	3 947	56 830	3 889	100	235	562
Märkisch-Oderland	72 301	3 568	70 806	3 439	18	467	1 010
Oberhavel	71 799	2 497	70 624	2 423	18	279	878
Oberspreewald-Lausitz	69 618	4 091	68 124	3 796	620	90	784
Oder-Spree	79 615	3 601	78 329	3 463	-	340	946
Ostprignitz-Ruppin	47 937	3 076	46 419	2 942	270	272	976
Potsdam-Mittelmark	70 834	2 896	69 010	2 796	88	311	1 425
Prignitz	45 611	3 438	44 439	3 299	131	178	863
Spree-Neiße	66 156	4 789	65 045	4 624	87	153	871
Teltow-Fläming	63 317	3 367	61 451	3 092	74	265	1 527
Uckermark	69 526	4 088	68 031	3 875	129	447	919
Land Brandenburg	1 099 500	62 501	1 075 807	59 873	3 433	3 962	16 298
Kreisfreie Städte zusammen	203 326	12 599	198 744	12 074	1 762	88	2 732
Landkreise zusammen	896 174	49 902	877 063	47 799	1 671	3 874	13 566

1) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

9. Wohnungen in Wohngebäuden^{*)}

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Wohnungen ¹⁾		davon in von ... bis ...	
		insgesamt	darunter	bis 1900	1901 bis 1918
			öffentlich gefördert		
	Kreisfreie Städte				
1	Brandenburg an der Havel	41 286	44	4 406	4 366
2	Cottbus	56 575	125	2 542	2 381
3	Frankfurt (Oder)	37 866	251	1 868	1 515
4	Potsdam	62 934	489	8 475	5 124
	Landkreise				
5	Barnim	64 233	463	8 963	6 462
6	Dahme-Spreewald	57 005	399	7 477	5 612
7	Elbe-Elster	56 432	749	10 833	6 571
8	Havelland	56 774	710	7 740	4 800
9	Märkisch-Oderland	70 611	494	10 911	6 091
10	Oberhavel	70 489	386	9 407	6 379
11	Oberspreewald-Lausitz	68 072	291	6 784	4 923
12	Oder-Spree	78 202	386	8 620	5 681
13	Ostprignitz-Ruppin	46 312	328	12 827	3 496
14	Potsdam-Mittelmark	68 900	1 291	13 156	6 221
15	Prignitz	44 312	326	10 456	5 766
16	Spree-Neiße	64 955	395	8 919	6 487
17	Teltow-Fläming	61 370	198	10 744	5 666
18	Uckermark	67 865	313	9 375	3 425
19	Land Brandenburg	1 074 193	7 638	153 503	90 966
20	Kreisfreie Städte zusammen	198 661	909	17 291	13 386
21	Landkreise zusammen	875 532	6 729	136 212	77 580

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

1) Ohne Ferien-/Freizeitwohnungen

nach Baujahr und öffentlicher Förderung

errichteten Gebäuden						Lfd. Nr.
1919 bis 1948	1949 bis 1968	1969 bis 1981	1982 bis 1987	1988 bis 1990	1991 und später	
11 758	7 877	7 440	4 027	916	496	1
6 191	10 337	23 350	7 416	2 674	1 684	2
5 588	5 993	15 192	4 805	2 088	817	3
10 306	6 972	18 202	8 907	2 926	2 022	4
18 432	7 388	12 340	5 193	1 944	3 511	5
16 538	9 068	8 353	4 284	1 907	3 766	6
14 274	9 822	8 016	3 143	1 980	1 793	7
18 399	10 212	7 138	2 705	2 278	3 502	8
16 202	13 377	11 428	6 794	2 273	3 535	9
22 657	9 668	9 563	5 899	2 338	4 578	10
13 708	21 823	9 997	6 353	3 210	1 274	11
15 920	19 298	15 049	8 005	2 780	2 849	12
8 427	5 691	8 285	3 661	2 213	1 712	13
22 092	8 478	7 236	4 076	2 549	5 092	14
9 600	7 269	5 732	2 367	1 752	1 370	15
14 199	14 023	11 189	5 562	2 101	2 475	16
18 236	9 240	7 543	4 194	2 313	3 434	17
9 151	18 946	17 121	5 355	2 772	1 720	18
251 678	195 482	203 174	92 746	41 014	45 630	19
33 843	31 179	64 184	25 155	8 604	5 019	20
217 835	164 303	138 990	67 591	32 410	40 611	21

10. Wohnungen in Wohngebäuden¹⁾ nach

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Insgesamt ¹⁾	davon mit ...				
			Fernheizung	Blockheizung	Zentralheizung	Etagenheizung	Einzel-/Mehrraumofenheizung
Kreisfreie Städte							
1	Brandenburg an der Havel	41 286	13 065	1 040	5 333	2 694	19 154
2	Cottbus	56 575	38 730	701	6 102	1 843	9 199
3	Frankfurt (Oder)	37 866	23 799	178	3 848	2 265	7 776
4	Potsdam	62 934	34 800	1 515	7 683	4 252	14 684
Landkreise							
5	Barnim	64 233	14 956	857	22 056	3 849	22 515
6	Dahme-Spreewald	57 005	7 785	1 548	26 485	4 931	16 256
7	Elbe-Elster	56 432	5 616	1 328	25 102	5 210	19 176
8	Havelland	56 774	7 983	2 134	23 310	2 827	20 520
9	Märkisch-Oderland	70 611	12 072	1 677	26 844	4 251	25 767
10	Oberhavel	70 489	15 496	1 161	26 645	4 060	23 127
11	Oberspreewald-Lausitz	68 072	25 583	363	17 763	3 250	21 113
12	Oder-Spree	78 202	26 478	1 553	26 540	4 822	18 809
13	Ostprignitz-Ruppin	46 312	9 849	1 017	16 576	3 790	15 080
14	Potsdam-Mittelmark	68 900	6 446	2 625	35 617	3 790	20 422
15	Prignitz	44 312	6 695	2 081	16 059	4 344	15 133
16	Spree-Neiße	64 955	19 181	979	20 528	5 913	18 354
17	Teltow-Fläming	61 370	7 912	1 230	26 148	4 659	21 421
18	Uckermark	67 865	27 110	2 694	16 190	3 639	18 232
19	Land Brandenburg	1 074 193	303 556	24 681	348 829	70 389	326 738
20	Kreisfreie Städte zusammen	198 661	110 394	3 434	22 966	11 054	50 813
21	Landkreise zusammen	875 532	193 162	21 247	325 863	59 335	275 925

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

1) Ohne Ferien-/Freizeitwohnungen

2) Mehrfachnennungen möglich

überwiegender Beheizungsart des Gebäudes und verwendeter Energieart

und zwar mit verwendeter(n) Energieart(en)... ²⁾							Lfd. Nr.
Fernwärme	Gas	Elektrizität	Heizöl	Briketts, Braunkohle	Koks, Steinkohle	Holz oder sonstige	
13 065	15 125	2 770	1 388	21 135	4 823	5 737	1
38 730	5 575	1 070	1 701	11 228	520	2 604	2
23 799	7 657	304	693	9 269	463	1 275	3
34 800	12 927	630	2 058	18 290	8 763	9 937	4
14 956	20 919	1 642	6 148	27 765	5 043	19 642	5
7 785	22 780	1 341	5 759	22 922	2 688	12 725	6
5 616	10 888	3 010	12 255	28 985	2 763	17 641	7
7 983	13 509	846	9 365	26 642	3 232	12 774	8
12 072	20 821	2 009	7 999	32 797	4 198	17 702	9
15 496	16 177	1 693	10 491	30 002	5 760	19 678	10
25 583	9 184	2 331	9 711	27 369	3 386	14 948	11
26 478	20 912	1 529	7 559	26 224	3 096	13 705	12
9 849	8 980	1 241	8 698	20 241	2 933	13 557	13
6 446	21 949	1 479	13 514	29 121	5 716	15 956	14
6 695	16 011	1 304	5 855	20 544	2 221	12 323	15
19 181	12 210	1 588	6 673	28 656	2 287	15 195	16
7 912	18 987	1 342	8 824	28 336	3 674	16 003	17
27 110	9 069	1 439	9 797	22 948	2 066	14 052	18
303 556	263 680	27 568	128 488	432 474	63 632	235 454	19
110 394	41 284	4 774	5 840	59 922	14 569	19 553	20
193 162	222 396	22 794	122 648	372 552	49 063	215 901	21

11. Wohnungen in Wohngebäuden¹⁾ nach Bauweise,

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Insgesamt ¹⁾	und zwar nach ...					
			Bauweise		Erhaltungs			
			traditionelle Bauweise	Montagebauweise	Gebäude ohne Schäden	Gebäude mit schweren Schäden an mindestens einem Bauteil	Socket	den Außenwänden
Kreisfreie Städte								
1	Brandenburg an der Havel	41 286	28 989	12 297	4 972	6 199	2 839	2 967
2	Cottbus	56 575	15 911	40 664	10 395	2 956	420	720
3	Frankfurt (Oder)	37 866	13 619	24 247	4 729	5 047	502	654
4	Potsdam	62 934	30 466	32 468	9 965	5 820	1 997	3 299
Landkreise								
5	Barnim	64 233	47 074	17 159	15 661	5 022	2 570	2 217
6	Dahme-Spreewald	57 005	43 906	13 099	20 854	1 900	709	706
7	Elbe-Elster	56 432	44 781	11 651	16 536	2 521	781	823
8	Havelland	56 774	45 567	11 207	21 521	3 958	2 004	2 100
9	Märkisch-Oderland	70 611	54 677	15 934	20 521	4 029	1 673	1 724
10	Oberhavel	70 489	55 037	15 452	28 126	2 302	719	718
11	Oberspreewald-Lausitz	68 072	41 051	27 021	19 354	3 055	638	729
12	Oder-Spree	78 202	54 169	24 033	22 736	2 178	672	775
13	Ostprignitz-Ruppin	46 312	35 390	10 922	15 390	2 531	1 033	1 112
14	Potsdam-Mittelmark	68 900	59 356	9 544	20 790	3 572	1 333	1 404
15	Prignitz	44 312	34 697	9 615	11 427	2 468	767	942
16	Spree-Neiße	64 955	44 267	20 688	19 319	2 986	930	1 110
17	Teltow-Fläming	61 370	49 368	12 002	21 282	3 106	1 206	1 354
18	Uckermark	67 865	36 415	31 450	14 451	3 426	1 120	1 502
19	Land Brandenburg	1 074 193	734 740	339 453	298 029	63 076	21 913	24 856
20	Kreisfreie Städte zusammen	198 661	88 985	109 676	30 061	20 022	5 758	7 640
21	Landkreise zusammen	875 532	645 755	229 777	267 968	43 054	16 155	17 216

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

1) Ohne Ferien-/Freizeitwohnungen

2) Mehrfachnennungen möglich

Erhaltungszustand und Abwasserentsorgung des Gebäudes

des Gebäudes								Lfd. Nr.
zustand					Abwasserentsorgung			
Schäden am/an ... ²⁾				ohne Angabe	Kanalisation	Klägrube, Auffangbe- hälter mit Entleerung	Versicke- rungsanlage oder sonstiges	
der Treppen- anlage	der Dach- konstruktion	der Dach- deckung, der Dachent- wässerung	den Schorn- steinen					
822	957	3 413	2 239	65	38 358	2 752	176	1
696	478	1 672	1 249	8	51 539	4 445	591	2
448	3 459	1 155	1 792	12	36 822	983	61	3
1 146	1 580	3 203	1 720	389	61 330	1 492	112	4
1 225	1 582	3 021	2 251	81	39 395	23 394	1 444	5
465	608	863	756	445	24 866	30 539	1 600	6
591	869	1 347	1 089	89	21 940	32 223	2 269	7
1 055	1 508	2 200	1 594	111	29 897	25 630	1 247	8
1 036	1 585	2 120	2 055	84	32 692	35 122	2 797	9
499	640	1 071	1 153	118	38 884	30 059	1 546	10
396	662	1 274	1 792	106	44 733	20 909	2 430	11
413	840	1 152	920	296	50 172	26 376	1 654	12
568	939	1 156	1 231	136	29 376	15 888	1 048	13
768	1 176	1 746	1 982	358	30 681	35 984	2 235	14
470	882	918	1 234	84	26 001	16 945	1 366	15
491	881	1 755	1 283	56	39 305	22 856	2 794	16
906	1 137	1 504	1 521	123	36 340	23 894	1 136	17
899	1 120	1 776	1 426	16	45 880	20 062	1 923	18
12 894	20 903	31 346	27 287	2 577	678 211	369 553	26 429	19
3 112	6 474	9 443	7 000	474	188 049	9 672	940	20
9 782	14 429	21 903	20 287	2 103	490 162	359 881	25 489	21

12. Wohnungen in Wohngebäuden^{*)} nach der Fläche

Verwaltungsbezirk	Ins- gesamt ^{†)}	davon mit einer Fläche von ... bis unter ... m ²						Fläche in m ²	
		unter 40	40 - 60	60 - 80	80 - 100	100 - 120	120 und mehr	ins- gesamt	je Wohnung
Kreisfreie Städte									
Brandenburg an der Havel	41 286	4 751	17 594	12 579	3 450	1 538	1 374	2 520 266	61,0
Cottbus	56 575	5 437	28 406	14 627	3 860	1 927	2 318	3 553 602	62,8
Frankfurt (Oder)	37 866	5 303	18 493	8 961	2 455	1 343	1 311	2 298 182	60,7
Potsdam	62 934	8 193	19 412	23 904	5 957	2 942	2 526	4 049 095	64,3
Landkreise									
Barnim	64 233	4 895	18 043	19 872	9 702	6 078	5 643	4 685 129	72,9
Dahme-Spreewald	57 005	3 846	14 239	16 085	9 646	6 195	6 994	4 431 863	77,7
Elbe-Elster	56 432	3 002	15 147	15 547	9 752	6 520	6 464	4 381 057	77,6
Havelland	56 774	4 393	17 328	15 706	9 141	5 567	4 639	4 116 756	72,5
Märkisch-Oderland	70 611	5 016	19 235	19 292	11 462	7 657	7 949	5 410 016	76,6
Oberhavel	70 489	6 023	17 815	21 082	12 042	7 263	6 264	5 222 792	74,1
Oberspreewald-Lausitz	68 072	4 216	26 595	20 051	7 720	4 704	4 786	4 685 485	68,8
Oder-Spree	78 202	6 325	25 849	21 847	10 231	6 834	7 116	5 663 362	72,4
Ostprignitz-Ruppin	46 312	3 179	12 323	13 074	7 458	5 038	5 240	3 547 186	76,6
Potsdam-Mittelmark	68 900	3 314	14 638	17 932	13 695	9 738	9 583	5 660 755	82,2
Prignitz	44 312	2 882	13 747	11 289	6 835	4 900	4 659	3 335 279	75,3
Spree-Neiße	64 955	5 127	21 753	17 638	8 343	5 800	6 294	4 730 034	72,8
Teltow-Fläming	61 370	4 599	16 773	16 633	10 221	6 716	6 428	4 632 085	75,5
Uckermark	67 865	5 489	25 360	18 795	7 647	5 164	5 410	4 777 123	70,4
Land Brandenburg	1 074 193	85 990	342 750	304 914	149 617	95 924	94 998	77 700 067	72,3
Kreisfreie Städte zusammen	198 661	23 684	83 905	60 071	15 722	7 750	7 529	12 421 145	62,5
Landkreise zusammen	875 532	62 306	258 845	244 843	133 895	88 174	87 469	65 278 922	74,6

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

†) Ohne Ferien-/Freizeitwohnungen

13. Wohnungen in Wohngebäuden^{*)}

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	insgesamt ¹⁾	davon mit ...			
			1	2	3	4
Kreisfreie Städte						
1	Brandenburg an der Havel	41 286	472	3 478	14 672	16 681
2	Cottbus	56 575	513	5 601	12 342	26 968
3	Frankfurt (Oder)	37 866	1 113	4 749	10 660	14 259
4	Potsdam	62 934	227	7 894	17 711	25 197
Landkreise						
5	Barnim	64 233	251	3 998	15 845	24 881
6	Dahme-Spreewald	57 005	130	3 592	12 780	19 821
7	Elbe-Elster	56 432	189	1 863	11 650	19 935
8	Havelland	56 774	365	3 594	15 702	21 520
9	Märkisch-Oderland	70 611	384	3 916	14 704	26 371
10	Oberhavel	70 489	619	4 782	16 284	26 885
11	Oberspreewald-Lausitz	68 072	289	3 499	17 983	27 530
12	Oder-Spree	78 202	346	5 524	16 496	31 522
13	Ostprignitz-Ruppin	46 312	172	2 741	10 647	17 345
14	Potsdam-Mittelmark	68 900	327	3 060	14 005	23 037
15	Prignitz	44 312	195	1 891	10 449	16 478
16	Spree-Neiße	64 955	189	4 988	14 055	23 454
17	Teltow-Fläming	61 370	399	4 121	14 093	21 140
18	Uckermark	67 865	534	4 925	15 994	26 629
19	Land Brandenburg	1 074 193	6 714	74 216	256 072	409 653
20	Kreisfreie Städte zusammen	198 661	2 325	21 722	55 385	83 105
21	Landkreise zusammen	875 532	4 389	52 494	200 687	326 548

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

1) Ohne Ferien-/Freizeitwohnungen

2) Alle Räume mit 6 m² und mehr Wohnfläche sowie alle Küchen

nach der Zahl der Räume

Räumen ²⁾			Räume		Lfd. Nr.	
5	6	7 und mehr		insgesamt		je Wohnung
		Wohnungen	Räume			
4 411	1 132	440	3 320	150 335	3,6	1
8 743	1 739	669	4 987	215 749	3,8	2
5 353	1 318	414	3 130	137 430	3,6	3
9 281	1 922	702	5 408	233 281	3,7	4
11 993	4 722	2 543	19 091	262 694	4,1	5
12 236	5 506	2 940	22 201	241 355	4,2	6
12 497	6 431	3 867	29 064	248 740	4,4	7
9 934	3 820	1 839	13 922	227 251	4,0	8
15 178	5 994	4 064	32 175	301 841	4,3	9
14 316	5 080	2 523	18 988	287 623	4,1	10
12 095	4 270	2 406	18 143	275 594	4,0	11
15 022	6 071	3 221	24 180	322 686	4,1	12
9 473	3 782	2 152	16 325	193 357	4,2	13
16 418	7 576	4 477	33 840	301 996	4,4	14
9 235	3 920	2 144	16 225	187 156	4,2	15
13 848	5 444	2 977	22 490	270 540	4,2	16
12 939	5 754	2 924	22 022	256 721	4,2	17
12 957	4 480	2 346	17 797	274 344	4,0	18
205 929	78 961	42 648	323 308	4 388 693	4,1	19
27 788	6 111	2 225	16 845	736 795	3,7	20
178 141	72 850	40 423	306 463	3 651 898	4,2	21

14. Wohnungen in Wohngebäuden¹⁾

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Insgesamt ¹⁾	da		
			mit Bad/Dusche und WC innerhalb der Wohnung; mit Sammelheizung	mit Bad/Dusche und WC innerhalb der Wohnung; ohne Sammelheizung	mit Bad/Dusche innerhalb der Wohnung; mit WC außerhalb der Wohnung
	Kreisfreie Städte				
1	Brandenburg an der Havel	41 286	21 424	14 746	160
2	Cottbus	56 575	47 033	8 548	90
3	Frankfurt (Oder)	37 866	29 840	7 181	63
4	Potsdam	62 934	47 144	10 403	422
	Landkreise				
5	Barnim	64 233	39 977	15 483	291
6	Dahme-Spreewald	57 005	38 843	12 382	324
7	Elbe-Elster	56 432	34 417	13 051	780
8	Havelland	56 774	35 179	16 083	193
9	Märkisch-Oderland	70 611	43 531	19 545	327
10	Oberhavel	70 489	45 750	17 735	252
11	Oberspreewald-Lausitz	68 072	45 758	12 498	286
12	Oder-Spree	78 202	57 645	14 574	331
13	Ostprignitz-Ruppin	46 312	30 185	11 011	333
14	Potsdam-Mittelmark	68 900	46 625	16 290	309
15	Prignitz	44 312	27 806	10 225	471
16	Spree-Neiße	64 955	43 973	12 510	555
17	Teltow-Fläming	61 370	38 234	16 428	386
18	Uckermark	67 865	48 803	14 156	219
19	Land Brandenburg	1 074 193	722 167	242 849	5 792
20	Kreisfreie Städte zusammen	198 661	145 441	40 878	735
21	Landkreise zusammen	875 532	576 726	201 971	5 057

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

1) Ohne Ferien-/Freizeitwohnungen

nach der Ausstattung

von						Lfd. Nr.
mit Bad/Dusche außerhalb der Wohnung; mit WC innerhalb der Wohnung	ohne Bad/Dusche; mit WC innerhalb der Wohnung	ohne Bad/Dusche; mit WC außerhalb der Wohnung	mit Bad/Dusche und WC außerhalb der Wohnung	mit Bad/Dusche und Toilette	ohne Bad/Dusche mit Toilette	
492	1 467	2 747	149	25	76	1
59	168	284	146	41	206	2
49	249	330	86	11	57	3
189	1 666	2 836	212	9	53	4
186	3 227	2 991	562	156	1 360	5
248	1 782	1 542	748	183	953	6
287	1 341	2 159	2 006	607	1 784	7
201	2 209	1 566	479	87	777	8
251	2 049	2 348	788	111	1 661	9
209	2 012	2 235	757	106	1 433	10
165	6 725	763	861	232	784	11
267	1 754	1 927	637	185	882	12
148	1 240	2 011	463	74	847	13
302	1 903	1 364	1 055	160	892	14
158	1 801	2 397	316	113	1 025	15
249	2 097	2 731	1 220	276	1 344	16
342	1 876	2 427	871	100	706	17
123	1 264	1 138	403	102	1 657	18
3 925	34 830	33 796	11 759	2 578	16 497	19
789	3 550	6 197	593	86	392	20
3 136	31 280	27 599	11 166	2 492	16 105	21

15. Bewohnte Wohnungen in Wohngebäuden¹⁾ nach Art der Nutzung,

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Wohnungen ¹⁾			Eigen
		insgesamt	und zwar		zusammen
			Fläche je Wohnung in m ²	öffentlich gefördert	
	Kreisfreie Städte				
1	Brandenburg an der Havel	38 060	61,7	44	4 328
2	Cottbus	53 893	62,9	124	5 382
3	Frankfurt (Oder)	35 558	60,6	248	2 925
4	Potsdam	59 076	64,4	489	4 725
	Landkreise				
5	Barnim	59 729	73,7	462	22 112
6	Dahme-Spreewald	54 602	78,4	397	25 769
7	Elbe-Elster	53 178	78,4	748	26 841
8	Havelland	52 885	73,2	708	19 759
9	Märkisch-Oderland	67 172	77,1	492	28 363
10	Oberhavel	68 066	74,3	384	27 548
11	Oberspreewald-Lausitz	64 276	69,3	285	19 229
12	Oder-Spree	74 739	72,8	384	26 063
13	Ostprignitz-Ruppin	43 370	77,3	326	17 438
14	Potsdam-Mittelmark	66 104	82,4	1 288	34 103
15	Prignitz	41 013	76,2	325	16 449
16	Spree-Neiße	60 331	73,6	392	22 433
17	Teltow-Fläming	58 278	75,9	195	23 493
18	Uckermark	63 990	70,8	312	17 249
19	Land Brandenburg	1 014 320	72,8	7 603	344 209
20	Kreisfreie Städte zusammen	186 587	62,7	905	17 360
21	Landkreise zusammen	827 733	75,1	6 698	326 849

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Ferien-/Freizeitwohneinheiten

1) Ohne Ferien-/Freizeitwohnungen

Fläche, öffentlicher Förderung und Belegungsbindung

Eigentumswohnungen		Mietwohnungen				Lfd. Nr.
und zwar		zusammen	und zwar			
Fläche je Wohnung in m²	öffentlich gefördert		Fläche je Wohnung in m²	öffentlich gefördert	mit Belegungsbindung	
95,2	38	33 732	57,4	6	13 472	1
99,4	114	48 511	58,9	10	17 651	2
102,6	46	32 633	56,9	202	27 902	3
97,0	20	54 351	61,5	469	28 793	4
95,0	112	37 617	61,1	350	6 760	5
96,1	218	28 833	62,5	179	7 759	6
94,7	143	26 337	61,8	605	13 273	7
94,5	51	33 126	60,5	657	10 867	8
98,4	172	38 809	61,5	320	15 558	9
93,9	155	40 518	60,9	229	18 404	10
95,1	132	45 047	58,3	153	20 561	11
97,3	208	48 676	59,7	176	32 259	12
98,7	35	25 932	62,9	291	10 966	13
97,3	207	32 001	66,6	1 081	7 176	14
98,6	185	24 564	61,3	140	8 842	15
97,1	336	37 898	59,7	56	12 349	16
96,9	163	34 785	61,8	32	17 870	17
101,4	158	46 741	59,5	154	14 111	18
96,7	2 493	670 111	60,5	5 110	284 573	19
98,2	218	169 227	59,0	687	87 818	20
96,7	2 275	500 884	61,1	4 423	196 755	21

16. Leerstehende Wohnungen in Wohngebäuden^{*)}

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Insgesamt	Grund des			
			noch nicht bezogene Neubauwohnung	Wechsel des Wohnungsnutzers	Umbau, Modernisierung	schwerwiegende Mängel
Kreisfreie Städte						
1	Brandenburg an der Havel	3 226	1	333	628	1 704
2	Cottbus	2 682	13	812	1 367	226
3	Frankfurt (Oder)	2 308	5	822	698	577
4	Potsdam	3 858	125	274	909	1 189
Landkreise						
5	Barnim	4 504	221	822	588	1 327
6	Dahme-Spreewald	2 403	222	195	467	277
7	Elbe-Elster	3 254	8	360	710	1 045
8	Havelland	3 889	71	314	676	607
9	Märkisch-Oderland	3 439	64	372	720	1 094
10	Oberhavel	2 423	164	265	517	411
11	Oberspreewald-Lausitz	3 796	25	361	555	421
12	Oder-Spree	3 463	36	595	593	503
13	Ostprignitz-Ruppin	2 942	23	235	978	545
14	Potsdam-Mittelmark	2 796	127	287	612	369
15	Prignitz	3 299	14	296	570	839
16	Spree-Neiße	4 624	19	502	1 274	1 401
17	Teltow-Fläming	3 092	65	301	927	689
18	Uckermark	3 875	15	594	781	763
19	Land Brandenburg	59 873	1 218	7 740	13 570	13 987
20	Kreisfreie Städte zusammen	12 074	144	2 241	3 602	3 696
21	Landkreise zusammen	47 799	1 074	5 499	9 968	10 291

*) Ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude nur mit 1 oder 2 Freizeitwohneinheiten

nach Grund und Dauer des Leerstehens

Leerstehens		Dauer des Leerstehens					Lfd. Nr.
für den Abriß vorgesehen	-sonstiger Grund	bis zu 3 Monaten	4 - 12 Monate	13 - 24 Monate	25 - 48 Monate	49 und mehr Monate	
110	450	439	740	617	648	782	1
33	231	690	790	454	425	323	2
15	191	439	658	409	417	385	3
83	1 278	495	1 610	1 038	367	348	4
167	1 379	997	748	687	1 927	145	5
73	1 169	547	784	333	288	451	6
164	967	306	828	629	1 190	301	7
154	2 067	423	878	435	1 581	572	8
255	934	403	1 022	570	994	450	9
119	947	432	924	485	346	236	10
112	2 322	490	1 335	797	737	437	11
82	1 654	682	1 142	597	705	337	12
63	1 098	413	749	690	767	323	13
81	1 320	480	893	480	661	282	14
53	1 527	345	1 000	711	758	485	15
200	1 228	605	1 259	1 131	897	732	16
88	1 022	366	947	519	542	718	17
97	1 625	466	1 154	1 017	781	457	18
1 949	21 409	9 018	17 461	11 599	14 031	7 764	19
241	2 150	2 063	3 798	2 518	1 857	1 838	20
1 708	19 259	6 955	13 663	9 081	12 174	5 926	21

Gebäude- und Wohnungszählung 1995

Gebäude- und Wohnungsbogen
Stichtag der Erhebung: 30. September 1995

Name und Anschrift der/des Auskunftspflichtigen

LDS Brandenburg - Außenstelle Cottbus - Postfach 10 12 51 - 03012 Cottbus

Anschrift der Erhebungsstelle Tel.-Nr.

Rückantwort

Gebäude-
bogen-Nr.



Gemeindeschlüssel

--	--	--	--	--	--

Zählbezirks-Nr.

--	--	--	--	--

Bei postalischer Erhebung:
Bitte den **vollständigen** Gebäude- und Wohnungs-
bogen innerhalb einer Woche nach Zugang frankiert
an obenstehende Adresse zurücksenden, oder dort
abgeben.

Vielen Dank!

Hinweise zu Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen, **Auskunftspflicht**, Geheimhaltung, Hilfsmerkmalen, laufenden Nummern/ Ordnungsnummern, Trennung und Löschung, Durchführung der Zählung, Erhebungsbeauftragten und Möglichkeiten der Auskunftserteilung finden Sie auf den Innen- und Rückseiten dieses Erhebungsbogens; das Wohnungstatistikgesetz ist auszugsweise abgedruckt.

Wichtig!

Für jedes Gebäude mit Wohnraum und jede bewohnte Unterkunft ist jeweils ein Erhebungsbogen auszufüllen. Wenn sich unter einer Hausnummer mehrere Gebäude (z. B. Vorderhaus, Seitenflügel, Hinterhaus) befinden, so sind entsprechend mehrere Erhebungsbogen auszufüllen und ggf. anzufordern.

Gebäude, für das die Angaben erhoben werden:

Wenn kein Gebäude oder keine Wohnung (mehr) vorhanden ist, bitte hier ankreuzen und den Erhebungsbogen unausgefüllt zurücksenden.

Mit der Beantwortung beauftragt (Verwalter/Vertreter der/des Auskunftspflichtigen):

Familienname und Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Gemeinde

Um eventuelle Rückfragen zu erleichtern, bitten wir um freiwillige Angabe der Telefonnummer.

Vorwahl

Rufnummer

Hinweise zum Ausfüllen:

Zur Beantwortung der Fragen sind die Antwortkästchen anzukreuzen bzw. jeweils die Zahl/Anzahl einzutragen.
Bitte verwenden Sie hierzu nur blaue oder schwarze Schreibstifte.

a) Ankreuzen der zutreffenden Antwort:

Beispiel: 18 Unterliegt die Wohnung der Belegungsbindung?



Ja

Nein

b) Rechtsbündiges Eintragen der Anzahl:

Beispiel: 6 Wie viele Geschosse hat das Gebäude?



Anzahl 0 3

c) Bitte beachten Sie bei Fragen, die mit ★ gekennzeichnet sind, die Erläuterungen.

Wozu dient die „Gebäude- und Wohnungszählung 1995“?

Die Wohnungsversorgung im vereinten Deutschland ist durch starke Niveauunterschiede zwischen West und Ost geprägt. Die Wohnungsmärkte sind angespannt. Für die Wohnungspolitik, aber auch für die Wohnungswirtschaft fehlt eine verlässliche, aktuelle, kleinräumige Datenbasis über die Struktur des Gebäude- und Wohnungsbestandes. Die für die Wohnungs- und Städtebaupolitik notwendigen statistischen Unterlagen sind bislang unvollständig und teilweise ungenau.

Nur mit Ihrer Mithilfe wird es möglich werden, diese Lücken zu schließen und auch für die neuen Bundesländer die dringend benötigten Daten bereitzustellen. Dabei ist es nur über eine Totalerhebung - wie sie die Gebäude- und Wohnungszählung 1995 darstellt - möglich, Informationen zu erhalten, die Aussagen bis auf die Ebene von Gemeindeteilen zulassen. Damit werden Entscheidungshilfen zur Verfügung stehen, die für wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen dringend notwendig sind und somit auch Ihnen letztendlich zugute kommen werden.

Was sollen Sie tun?

Nach dem Wohnungsstatistikgesetz besteht für Eigentümer und Verwalter oder Erbbauberechtigte, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte eine Pflicht zur Auskunft. Nur durch Ihre aktive Mitarbeit ist es möglich, ein verlässliches Bild des Gebäude- und Wohnungsbestandes zu erhalten. Wir bitten Sie daher, den Erhebungsbogen sorgfältig auszufüllen und ihn entweder der/dem Erhebungsbeauftragten zu übergeben oder ihn innerhalb einer Woche frankiert an die Erhebungsstelle zurückzusenden.

Beachten Sie bitte beim Beantworten der Fragen die Ausfüllhinweise und Erläuterungen. Zu Ihrer Hilfe finden Sie bei allen Fragen, die mit einem Stern gekennzeichnet sind, Anmerkungen in den Erläuterungen. Brauchen Sie weitere Unterstützung, so rufen Sie bitte die Erhebungsstelle an (die Telefonnummer auf der ersten Seite rechts oben). Sind bei Ihnen Beauftragte mit der Erhebung befaßt, können Sie sich selbstverständlich an diese wenden.

Für Ihre Mitarbeit danken wir im voraus.

Erläuterungen zu den Fragen zum Gebäude

Gebäude mit Wohnraum

Als ein (einzelnes) Gebäude gilt — jedes freistehende Gebäude — bei zusammenhängender Bebauung (z. B. Doppel-, Gruppen-, Eck- und Reihenhäuser, Seitenflügel, Hinterhaus) jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie einen eigenen Zugang besitzen.

Zu Frage 1 Art des Gebäudes

Wohngebäude sind hier Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche zu Wohnzwecken genutzt werden, ohne Wohnheime. Wird weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt, so ist das Gebäude entsprechend seiner durch den Verwendungszweck bedingten bautechnischen Gestaltung bei den „Sonstigen Gebäuden mit Wohnraum“ einzugruppieren.

Bewohnte Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Wohnnutzung. Es sind nur dann Angaben zu machen, wenn sie zum Zeitpunkt der Zählung als alleinige Wohnung bewohnt sind, oder wenn in ihnen am Zählungstichtag mindestens eine Person mit **Hauptwohnsitz** gemeldet ist.

Wohnheime sind Wohngebäude (mit einer Heimleitung), die den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen. Die in Wohnheimen lebenden Personen führen einen eigenen Haushalt.

Zu Frage 2 Baujahr des Gebäudes

Bei Erweiterungs- und Umbauten ist das ursprüngliche Baujahr anzugeben; bei Wiederaufbau nach Totalschaden das Jahr des Wiederaufbaus.

Zu Frage 3a Eigentumsform ...

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen gilt als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte/r diejenige (natürliche oder juristische) Person, die am Zählungstichtag ein Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht wahrnimmt, das noch auf DDR-Eigentumsverhältnissen beruht.

Ungeklärte Eigentumsverhältnisse gelten erst dann als beseitigt, wenn für das Gebäude zum Zählungstichtag ein bestandskräftiger Bescheid über die Vermögenszuordnung vorliegt.

Zu Frage 4 Eigentumsform ... am 2. Oktober 1990

Die Eigentumsform „Genossenschaftlich“ ist anzukreuzen, wenn das Gebäude am 2. Oktober 1990 Arbeiter- bzw. Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (AWG bzw. GWG) gehörte, sowie Gebäude der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und der sonstigen Genossenschaften.

Zu Frage 5 Bestehen für das Gebäude ...

Gemeint sind die rechtlichen Ansprüche von Alteigentümern/-innen auf Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken und Gebäuden oder auf Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610). Die Frage ist mit „Nein“ zu beantworten, wenn das Gebäude nach dem 16. Oktober 1990 erworben worden ist.

Zu Frage 6 Wie viele Geschosse ...

Hier sind alle Geschosse zu erfassen, die vollständig oder mindestens zur Hälfte über der Geländeoberfläche liegen. Das ausgebaute Dachgeschoß muß auf mindestens zwei Dritteln seiner Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m aufweisen.

Zu Frage 8 Wie wird das Gebäude ...

Bei Fern- und bei Blockheizung werden die Wohnungen mehrerer Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus beheizt. Bei Zentralheizung versorgt die zentrale Heizquelle die Wohnungen nur eines Gebäudes.

Bei Etagenheizung werden die Räume einer Wohnung von einer nur für diese Wohnung bestimmten Heizquelle beheizt.

Erläuterungen zu den Fragen zur Wohnung

Wohnungen

Als Wohnungen gelten einzelne oder zusammenhängende Räume in Gebäuden und bewohnten Unterkünften, die nach außen abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind. Hierzu zählen auch Einfamilienhäuser oder Einraumwohnungen.

Zu Frage 13 Ist die Wohnung ...

Die Frage richtet sich nicht nur an die Eigentümer, sondern auch an die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten.

Zu Frage 14 Wie groß ist die Fläche ...

Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z. B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Bodenräume.

- Flächen, die unter einer Schräge liegen, sind zur Hälfte zu rechnen,
- Balkone sind zur Hälfte zu rechnen,
- Keller- und Bodenräume (Speicher) bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Zu Frage 16b Welche Ausstattung ... Toilette

Unter Trockentoiletten sind alle Toiletten zu verstehen, die nicht über Spülkästen oder Druckspüler an ein Wassernetz

angeschlossen sind, deren Entleerung über Gruben oder sonstige geschlossene Behälter erfolgt.

Zu Frage 17 Wird die Wohnung ausschließlich ...

Ferien- bzw. Freizeitwohnungen sind Wohnungen, in denen Personen lediglich ihre Freizeit verbringen (z. B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien).

Zu Frage 18 Unterliegt die Wohnung der ...

Die Belegungsbindung liegt vor, wenn für die Wohnung zum Zeitpunkt der Zählung die Vorschriften des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBL, DDR I Nr. 49 S. 894) gelten.

Zu Frage 19 Ist die Wohnung mit Mitteln ...

Mittel des sozialen Wohnungsbaus sind Mittel aus öffentlichen Haushalten, die dem Bauherrn auf Antrag bei der zuständigen Stelle des Landes (Bewilligungsstelle) zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus bewilligt worden sind.

Zu Frage 20b: Dauer des Leerstehens ...

Nur volle Anzahl angeben. Bei einem Leerstand von weniger als einem Monat „01“ eintragen.

Fragen zum Gebäude

1 Art des Gebäudes Wohngebäude (*Gebäude, das mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt wird; nicht Wohnheim*)

*

Sonstiges Gebäude mit Wohnraum (*Nichtwohngebäude, z.B. Geschäftshaus, Bürohaus oder Schule mit Wohnung*)

Bewohnte Unterkunft (*z. B. Gartenlaube, Wohnbaracke usw.*)

Wohnheim (*mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/innen*) für ... – Senioren

– Studierende

– andere Personengruppen (*z. B. für Pflegepersonal, Arbeiter/innen*)

2 Baujahr des Gebäudes Jahr der Bezugsfertigstellung

*

3 Eigentumsform des Gebäudes Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r

*

a) Sind Sie ... ?

bzw. bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen

Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte/r des Gebäudes

b) Und zwar als ...

Einzelperson oder Ehepaar

Erben- oder sonstige Personengemeinschaft

Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (*nur bei Eigentumswohnungen*)

Wohnungsgenossenschaft/Wohnungsbaugenossenschaft

sonstiges Wohnungsunternehmen (*einschl. kommunales Wohnungsunternehmen*)

Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen

Immobilienfonds, sonstiges Unternehmen (*einschl. Deutsche Bahn AG, Post*)

Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft, Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Gemeinde

Bund, Land oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts
(*ohne Kirche und Religionsgesellschaft*)

Kirche, Religionsgesellschaft

sonstige Organisation ohne Erwerbszweck (*z. B. Verein, Gewerkschaft, Partei*)

4 Eigentumsform des Gebäudes am 2. Oktober 1990

*

(*Bitte nur Eintragungen vornehmen, wenn das Gebäude vor dem 3. Oktober 1990 bezugsfertig war*)

a) Volkseigen

In Rechtsträgerschaft von Kommunen und kommunalen Wohnungsunternehmen

In anderer Rechtsträgerschaft oder sonstiges Volkseigentum

b) Genossenschaftlich

AWG, GWG

LPG, PGH, sonstige Genossenschaften

c) Privat

Vom Eigentümer oder von anderen privatrechtlich verwaltet
(*einschließlich in konfessionellem Eigentum*)

In staatlicher Verwaltung

d) Sonstiges

(*z. B. ausländische Streitkräfte, unbekannt*)

* Siehe Erläuterungen zu den Gebäudefragen

Noch: Fragen zum Gebäude

5 Bestehen für das Gebäude noch nicht entschiedene Ansprüche auf Rückübertragung? Ja

Nein

6 Wie viele Geschosse hat das Gebäude? Anzahl
 * (Erdgeschoß, Souterrain und ausgebauten Dachgeschosse bitte mitzählen.)

7 Wie viele Wohnungen enthält das Gebäude?
 insgesamt Anzahl
 davon:
 Ganz oder teilweise für Wohnzwecke genutzt (einschl. leerstehende) Anzahl
 Ausschließlich für Nichtwohnzwecke genutzt Anzahl

8 Wie wird das Gebäude überwiegend beheizt? Fernheizung

- *
 Blockheizung (für mehrere Gebäude)
 Zentralheizung (für ein Gebäude)
 Etagenheizung (für einzelne Wohnungen)
 Einzel- oder Mehrraumöfen

9 Welche Energieart(en) wird/werden für die Beheizung des Gebäudes verwendet?

Fernwärme (bei Fernheizung)

Gas

Elektrizität

Heizöl

Mehrere Antworten möglich

Briketts, Braunkohle

Koks, Steinkohle

Holz oder sonstiges

zusätzlich verwendet: { Solarenergie
 Wärmepumpe

10 Welche Abwasserentsorgung hat das Gebäude?

Kanalisation

Klärgrube / Auffangbehälter mit Entleerung

Versickerungsanlage oder Sonstiges

11 In welcher Bauweise ist das Gebäude errichtet?

Traditionelle Bauweise

Montagebauweise (Plattenbau, Fertigteilhaus)

* Siehe Erläuterungen zu den Gebäudefragen

Erläuterungen zu Frage 12 „Erhaltungszustand von Bauteilen des Gebäudes“

Wir bitten Sie, den gegenwärtigen Zustand der in diesem Fragebogen angegebenen Gebäudeteile so genau wie möglich einzuschätzen. Für Ihre Beurteilung stehen Ihnen vier Schadensstufen zur Verfügung und zwar von "keine Schäden" über "geringe Schäden" und "mittelschwere Schäden" bis hin zu "schweren Schäden mit Gefährdung der Funktionsfähigkeit".

Es sollen sechs Bauteile beurteilt werden, die für die Nutzung und den Gesamtzustand des Gebäudes von großer Wichtigkeit sind, und deren Zustand Sie nach Augenschein wahrnehmen können. Dies sind:

- a) der Sockel des Gebäudes
- b) die Außenwände (ohne Berücksichtigung von Fenstern)
- c) die Treppenanlage (hierzu zählen die Treppen, die innerhalb des Hauses die einzelnen Stockwerke verbinden, einschließlich der Kellertreppen)
- d) die Dachkonstruktion
- e) die Dachdeckung / Dachentwässerung
- f) die Schornsteine

Bitte kreuzen Sie für jeden der genannten Bauteile die nach Ihrer Einschätzung zutreffende Schadensstufe an.

Dabei können Sie die folgenden Anhaltspunkte für die Beurteilung von Schäden heranziehen:

Der Zustand des Bauteils ist einwandfrei,
es sind keine Reparaturleistungen erforderlich, lediglich Wartung und Pflege
→ **keine Schäden**

Die Stand- und Funktionssicherheit ist gewährleistet,
es ist aber ein erster Reparaturbedarf erkennbar,
Instandhaltungen sind erforderlich
→ **geringe Schäden**

Die Stand- und Funktionssicherheit ist eingeschränkt,
grundlegende Reparaturen sind erforderlich,
es werden umfassende Baumaßnahmen (Instandsetzungen) notwendig
→ **mittelschwere Schäden**

Die Stand- und Funktionssicherheit ist gefährdet,
es ist Ersatz erforderlich
→ **schwere Schäden**

Gibt es in Ihrem Gebäude bei mehreren Bauteilen der gleichen Art (z. B. bei zwei Schornsteinen) Unterschiede im Erhaltungszustand (z. B. der eine Schornstein mit geringen, der andere mit mittelschweren Schäden), so geben Sie bitte insgesamt den größeren Schaden an (hier also den mittelschweren). Nur so kann der wirkliche Bedarf an Instandhaltungen, Instandsetzungen oder völligem Ersatz annähernd richtig erkannt werden.

Noch: Fragen zum Gebäude

12 Wie ist der Erhaltungszustand der folgenden Bauteile?

*

a) Der Sockel des Gebäudes hat ... (nach Augenschein)
keine Schäden

Typische Schäden sind z. B. Durchfeuchtungen, Ausblühungen, Absprengungen, Risse, ausgehöhlte Fugen, Lockerungserscheinungen

geringe Schäden

mittelschwere Schäden (Einschränkung der Funktionsfähigkeit)

schwere Schäden (Gefährdung der Funktionsfähigkeit)

b) Die Außenwände (ohne Berücksichtigung der Fenster) haben ...

Typische Schäden sind z. B. Verwitterungen, Durchfeuchtungen, Absprengungen, sichtbare Risse und Roststellen

keine Schäden

geringe Schäden

mittelschwere Schäden (Einschränkung der Funktionsfähigkeit)

schwere Schäden (Gefährdung der Funktionsfähigkeit)

c) Die Treppenanlage hat ...

keine Schäden

Typische Schäden sind z. B. ausgetretene Stufen, durchgebrochene Podestflächen, defekte Geländer, Absenkungen

geringe Schäden

mittelschwere Schäden (Einschränkung der Funktionsfähigkeit)

schwere Schäden (Gefährdung der Funktionsfähigkeit)

Keine Treppenanlage vorhanden

d) Die Dachkonstruktion hat ...

Typische Schäden sind z. B. am Holz „Schädlingsbefall“, am Stahl „Rost“, oder bei Flachdach im Beton „Risse oder Abplatzungen“

keine Schäden

geringe Schäden

mittelschwere Schäden (Einschränkung der Funktionsfähigkeit)

schwere Schäden (Gefährdung der Funktionsfähigkeit)

e) Die Dachdeckung/Dachentwässerung hat ...

Typische Schäden sind z. B. undichte Stellen oder Löcher, abgelöste Ziegel, Zerstörungen, Nässeschäden im oberen Gebäudeteil, schadhafte Entwässerung

keine Schäden

geringe Schäden

mittelschwere Schäden (Einschränkung der Funktionsfähigkeit)

schwere Schäden (Gefährdung der Funktionsfähigkeit)

f) Die Schornsteine haben ...

keine Schäden

Typische Schäden sind z. B. Risse, undichte Fugen, brüchige Schornsteinköpfe, Versotlungen, Rauchgasbelästigungen, Lockerungen im Gefüge, Schrägstellungen

geringe Schäden

mittelschwere Schäden (Einschränkung der Funktionsfähigkeit)

schwere Schäden (Gefährdung der Funktionsfähigkeit)

Kein Schornstein vorhanden

Fragen zur Wohnung

0123456789X

Fragen zur Wohnung/zu den Wohnungen

(bei 7 und mehr Wohnungen im Gebäude bitte Zusatzbogen ebenfalls ausfüllen)

13 * Ist die Wohnung ... ? von dem/der Eigentümer/in bewohnt

von dem/der Eigentümer/in zu Wohnzwecken vermietet

von dem/der Eigentümer/in ausschließlich zu Nichtwohnzwecken genutzt

von dem/der Eigentümer/in ausschließlich zu Nichtwohnzwecken vermietet

an Angehörige diplomatischer, berufskonsularischer
Vertretungen/ausländischer Streitkräfte privatrechtlich vermietet

leerstehend

14 * Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung? Bitte volle Quadratmeter angeben

15 * Wie viele Räume der Wohnung haben 6 und mehr Quadratmeter? Anzahl
(ohne Küche, Bad/Dusche, WC, Flur)

16 * Welche Ausstattung hat die Wohnung? Küche
a) Küche / Kochnische

Nur Kochnische

Weder Küche noch Kochnische

b) Toilette

WC innerhalb der Wohnung

WC nur außerhalb der Wohnung

Trockentoilette

c) Bad / Dusche

Innerhalb der Wohnung

Nur außerhalb der Wohnung

Nicht vorhanden

17 * Wird die Wohnung ausschließlich als Ferien- bzw. Freizeitwohnung genutzt? Ja
Nein

18 * Unterliegt die Wohnung der Belegungsbindung? Ja
Nein

19 * Ist die Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert worden? Ja
Nein

20 * Wenn die Wohnung leersteht (siehe Frage 13) Bitte angeben: Noch nicht bezogene Neubauwohnung
a) Den Grund des Leerstehens Wechsel des Wohnungsnutzers

Umbau / Modernisierung

Schwerwiegende Mängel

Für den Abriß vorgesehen

Sonstiger Grund

b) Die Dauer des Leerstehens bis zum Stichtag (30.9.1995) Anzahl der Monate

Angaben zu den Wohnungen

Lfd. Nr. der Wohnung

<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01
<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02
<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03
<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04
<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05
<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 07	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 07	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 07	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 07	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 07	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 07
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 08	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 08	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 08	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 08	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 08	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 08
<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09
<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10
<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11
<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12
<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13
<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14
<input type="checkbox"/> 15	<input type="checkbox"/> 15	<input type="checkbox"/> 15	<input type="checkbox"/> 15	<input type="checkbox"/> 15	<input type="checkbox"/> 15
<input type="checkbox"/> 16	<input type="checkbox"/> 16	<input type="checkbox"/> 16	<input type="checkbox"/> 16	<input type="checkbox"/> 16	<input type="checkbox"/> 16
<input type="checkbox"/> 17	<input type="checkbox"/> 17	<input type="checkbox"/> 17	<input type="checkbox"/> 17	<input type="checkbox"/> 17	<input type="checkbox"/> 17
<input type="checkbox"/> 18	<input type="checkbox"/> 18	<input type="checkbox"/> 18	<input type="checkbox"/> 18	<input type="checkbox"/> 18	<input type="checkbox"/> 18
<input type="checkbox"/> 19	<input type="checkbox"/> 19	<input type="checkbox"/> 19	<input type="checkbox"/> 19	<input type="checkbox"/> 19	<input type="checkbox"/> 19
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20
<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 21
<input type="checkbox"/> 22	<input type="checkbox"/> 22	<input type="checkbox"/> 22	<input type="checkbox"/> 22	<input type="checkbox"/> 22	<input type="checkbox"/> 22
<input type="checkbox"/> 23	<input type="checkbox"/> 23	<input type="checkbox"/> 23	<input type="checkbox"/> 23	<input type="checkbox"/> 23	<input type="checkbox"/> 23
<input type="checkbox"/> 24	<input type="checkbox"/> 24	<input type="checkbox"/> 24	<input type="checkbox"/> 24	<input type="checkbox"/> 24	<input type="checkbox"/> 24
<input type="checkbox"/> 25	<input type="checkbox"/> 25	<input type="checkbox"/> 25	<input type="checkbox"/> 25	<input type="checkbox"/> 25	<input type="checkbox"/> 25
<input type="checkbox"/> 26	<input type="checkbox"/> 26	<input type="checkbox"/> 26	<input type="checkbox"/> 26	<input type="checkbox"/> 26	<input type="checkbox"/> 26
<input type="checkbox"/> 27	<input type="checkbox"/> 27	<input type="checkbox"/> 27	<input type="checkbox"/> 27	<input type="checkbox"/> 27	<input type="checkbox"/> 27
<input type="checkbox"/> 28	<input type="checkbox"/> 28	<input type="checkbox"/> 28	<input type="checkbox"/> 28	<input type="checkbox"/> 28	<input type="checkbox"/> 28
<input type="checkbox"/> 29	<input type="checkbox"/> 29	<input type="checkbox"/> 29	<input type="checkbox"/> 29	<input type="checkbox"/> 29	<input type="checkbox"/> 29

30 30 30 30 30 30

Ersatz-
Beleg

Art

Gebäudebogen-Nr.

Angaben zum Gebäude

<input type="checkbox"/> 54	<input type="checkbox"/> 29	<input type="checkbox"/> 01
<input type="checkbox"/> 55	<input type="checkbox"/> 30	<input type="checkbox"/> 02
<input type="checkbox"/> 56	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 31	<input type="checkbox"/> 03
<input type="checkbox"/> 57		<input type="checkbox"/> 04
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 32	<input type="checkbox"/> 05
<input type="checkbox"/> 58	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 33	<input type="checkbox"/> 06
<input type="checkbox"/> 59	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 34	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 07
<input type="checkbox"/> 60	<input type="checkbox"/> 35	<input type="checkbox"/> 08
<input type="checkbox"/> 61	<input type="checkbox"/> 36	<input type="checkbox"/> 09
<input type="checkbox"/> 62	<input type="checkbox"/> 37	<input type="checkbox"/> 10
<input type="checkbox"/> 63	<input type="checkbox"/> 38	<input type="checkbox"/> 11
<input type="checkbox"/> 64	<input type="checkbox"/> 39	<input type="checkbox"/> 12
<input type="checkbox"/> 65		<input type="checkbox"/> 13
<input type="checkbox"/> 66	<input type="checkbox"/> 40	<input type="checkbox"/> 14
	<input type="checkbox"/> 41	<input type="checkbox"/> 15
<input type="checkbox"/> 67	<input type="checkbox"/> 42	<input type="checkbox"/> 16
<input type="checkbox"/> 68	<input type="checkbox"/> 43	<input type="checkbox"/> 17
<input type="checkbox"/> 69	<input type="checkbox"/> 44	<input type="checkbox"/> 18
<input type="checkbox"/> 70	<input type="checkbox"/> 45	<input type="checkbox"/> 19
	<input type="checkbox"/> 46	<input type="checkbox"/> 20
<input type="checkbox"/> 71	<input type="checkbox"/> 47	<input type="checkbox"/> 21
<input type="checkbox"/> 72	<input type="checkbox"/> 48	
<input type="checkbox"/> 73		<input type="checkbox"/> 22
<input type="checkbox"/> 74	<input type="checkbox"/> 49	<input type="checkbox"/> 23
<input type="checkbox"/> 75	<input type="checkbox"/> 50	<input type="checkbox"/> 24
<input type="checkbox"/> 76	<input type="checkbox"/> 51	<input type="checkbox"/> 25
<input type="checkbox"/> 77		<input type="checkbox"/> 26
<input type="checkbox"/> 78	<input type="checkbox"/> 52	<input type="checkbox"/> 27
<input type="checkbox"/> 79	<input type="checkbox"/> 53	<input type="checkbox"/> 28

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 X

Fragen zur Wohnung/zu den Wohnungen

(bei 16 und mehr Wohnungen im Gebäude bitte weitere Zusatzbogen ebenfalls ausfüllen; ggf. Zusatzbogen anfordern)

- 13 * Ist die Wohnung ... ?
- von dem/der Eigentümer/in bewohnt
- von dem/der Eigentümer/in zu Wohnzwecken vermietet
- von dem/der Eigentümer/in ausschließlich zu Nichtwohnzwecken genutzt
- von dem/der Eigentümer/in ausschließlich zu Nichtwohnzwecken vermietet
- an Angehörige diplomatischer, berufskonsularischer Vertretungen/ausländischer Streitkräfte privatrechtlich vermietet
- leerstehend

- 14 * Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung? Bitte volle Quadratmeter angeben

- 15 * Wie viele Räume der Wohnung haben 6 und mehr Quadratmeter? (ohne Küche, Bad/Dusche, WC, Flur) Anzahl

- 16 * Welche Ausstattung hat die Wohnung?
- a) Küche/Kochnische Küche

Nur Kochnische

Weder Küche noch Kochnische

- b) Toilette WC innerhalb der Wohnung

WC nur außerhalb der Wohnung

Trockentoilette

- c) Bad/Dusche Innerhalb der Wohnung

Nur außerhalb der Wohnung

Nicht vorhanden

- 17 * Wird die Wohnung ausschließlich als Ferien- bzw. Freizeitwohnung genutzt? Ja

Nein

- 18 * Unterliegt die Wohnung der Belegungsbindung? Ja

Nein

- 19 * Ist die Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert worden? Ja

Nein

- 20 * Wenn die Wohnung leersteht (siehe Frage 13) Bitte angeben: Noch nicht bezogene Neubauwohnung

- a) Den Grund des Leerstehens Wechsel des Wohnungsnutzers

Umbau/Modernisierung

Schwerwiegende Mängel

Für den Abriß vorgesehen

Sonstiger Grund

- b) Die Dauer des Leerstehens bis zum Stichtag (30.9.1995) Anzahl der Monate

Angaben zu den Wohnungen

Ersatz-
Beleg

Art

21200640

Gebäudebogen-Nr.

Lfd. Nr. der Wohnung

007

008

009

010

011

012

013

014

015

<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 01
<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 02
<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 03
<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 04
<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 05
<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 06

07

08

<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 09
<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 10
<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 11
<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 12
<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 13
<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

Allgemeine Hinweise (Unterrichtung nach § 17 BStatG)

Zweck, Art, Umfang der Erhebung

Die für die Wohnungs- und Städtebaupolitik notwendigen statistischen Unterlagen sind in den neuen Bundesländern bislang teilweise unvollständig und ungenau. Mit der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 soll nunmehr flächendeckend eine den alten Bundesländern vergleichbare Datenbasis geschaffen werden. Das Ziel ist es, zusammen mit den untereinander abgestimmten bisherigen Erhebungsprogrammen - die Bereitstellung wichtiger Bestandsangaben auf Bundes-, Länder-, Kreis-, Gemeinde- oder Gemeindeteilerebene für das gesamte Bundesgebiet zu erhalten. Diese Daten werden als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen von den gesetzgebenden Körperschaften sowie der Wohnungswirtschaft dringend benötigt.

Die Erhebung wird als Totalerhebung aller Gebäude und Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durchgeführt. Stichtag für die Erhebung ist der 30. September 1995.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz - WoStatG) vom 18. März 1993 (BGBl. I S. 337) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378). Erhoben werden die Angaben zu § 4 Abs. 1 WoStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 WoStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Eigentümer/innen und Verwalter oder Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auskunftspflichtig. Nach § 10 Abs. 1 WoStatG sind die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Nr. 1 und 2 WoStatG auf Verlangen der/des Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen. Die Auskunftserteilung kann mit der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die Angaben zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Nr. 1, 2 und 4 können ersatzweise freiwillig durch den Mieter gemacht werden.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Für ausschließlich statistische Zwecke ist eine Übermittlung der erhobenen Angaben mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 1 und 4 WoStatG gemäß § 11 Abs. 1 WoStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 BStatG an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

Nach § 18 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betrauten Einrichtungen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/innen von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluß der Eingangsprüfung im Statistischen Landesamt von den übrigen Merkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und sofort nach Abschluß der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen nach § 11 Abs. 2 WoStatG zur Ermittlung von Auswahlbezirken für Stichprobenerhebungen genutzt werden. Der Gesamtumfang der Stichproben wird auf 20 v. H. der Auswahlbezirke begrenzt. Die Merkmale der Stichproben werden gesondert aufbewahrt und unverzüglich nach Zweckerfüllung gelöscht, spätestens, wenn entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 v. H. der Auswahlbezirke werden unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke, spätestens jedoch vier Jahre nach dem 30. September 1995 gelöscht. Werden die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer gemäß § 11 Abs. 1 WoStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 BStatG übermittelt, so werden diese ebenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vier Jahre nach dem 30. September 1995 gelöscht.

Die verwendeten Nummern und Ordnungsnummern dienen der Herstellung des Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Die verwendete Bogennummer ist eine laufende frei vergebene Nummer und dient zu der Unterscheidung der Erhebungsvordrucke.

Durchführung der Zählung, Erhebungsbeauftragte, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Die Erhebung kann sowohl schriftlich als auch durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt werden. Bei der schriftlichen Befragung erhalten Sie die Erhebungspapiere mit entsprechenden Hinweisen zur Ausfüllung direkt von der zuständigen Erhebungsstelle.

Werden für diese Zählung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so legitimieren sich diese mit einem speziellen Ausweis und ihrem Personalausweis. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Rechte und Pflichten sind in § 7 Abs. 1 WoStatG geregelt. Es werden keine Erhebungsbeauftragten eingesetzt, die aufgrund ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit in einen Interessenkonflikt kommen könnten.

Erhebungsbeauftragte werden nicht in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft eingesetzt.

Soweit Sie durch Erhebungsbeauftragte befragt werden, können Sie wählen, ob Sie die Auskünfte mündlich gegenüber der/dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich erteilen wollen. Die Erhebungsbeauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Rechte und Pflichten sind in § 7 Abs. 1 WoStatG geregelt. Erhebungsbeauftragte dürfen die Erhebungsvordrucke nach Ihren Angaben ausfüllen und sind auch berechtigt, in die Erhebungsvordrucke die Angaben nach § 5 WoStatG, die Zahl und das Leerstehen der Wohnungen im Gebäude sowie die Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen selbst einzutragen. Wenn Sie die Erhebungsvordrucke selbst ausfüllen, händigen Sie diese bitte dem Erhebungsbeauftragten aus oder übergeben Sie sie ihm in einem verschlossenen Umschlag. Bei einer postalischen Befragung sollten Sie die ausgefüllten Erhebungsvordrucke innerhalb einer Woche, ausreichend frankiert, mit der Post an die angegebene Erhebungsstelle übersenden. Bei Abgabe im verschlossenen Umschlag oder Postversand geben Sie bitte Ihren Vor- und Familiennamen sowie Ihre vollständige Anschrift auf dem Umschlag an.

Auszug aus dem Gesetz über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz - WoStatG) Vom 18. März 1993 (BGBl. I S. 337)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik, Erhebungsart

Über Gebäude und Wohnungen sowie die Wohnsituation der Haushalte werden nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Bundesstatistiken durchgeführt:

1. ... eine Gebäude- und Wohnungszählung flächendeckend in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

2. ...

§ 2 Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 sind Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte sowie Wohnungen.

(2) ...

(3) ...

§ 3 Berichtszeitpunkt

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 wird nach dem Stand vom 30. September 1995 durchgeführt. Mit der Erhebung kann bis zu sechs Monaten vor dem Erhebungsstichtag begonnen werden.

(2) ...

§ 4 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Nr. 1 sind:

1. bei den Gebäuden:

Gemeinde, Ortsteil oder Stadtbezirk; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, Wohnheim mit Art der Nutzung, bewohnte Unterkunft); Baujahr; Zahl der Geschosse und Wohnungen im Gebäude; Eigentümer, Erbbauberechtigte, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Wohnungsunternehmen und sonstige Eigentümer nach Eigentümergruppen; Rückübertragungsansprüche; Bauweise (traditionell, Montagebauweise); Erhaltungszustand von Bauteilen des Gebäudes nach Augenschein; Sockel des Gebäudes, Außenwände, Treppenanlage, Dachkonstruktion, Dachdeckung und Entwässerung, Schornstein; Abwasserentsorgung; Art der Beheizung mit Energieart; Eigentumsform am 2. Oktober 1990 (volkseigen, genossenschaftlich, privat);

2. bei den Wohnungen:

Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer, Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen; Nutzung als Freizeit-/Ferienwohnung; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Fläche der gesamten Wohnung, Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern; Belegungsbindung; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Leerstehen mit Grund und Dauer des Leerstehens der Wohnung.

(2) ...

§ 5 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen ...

2. Straße und Hausnummer des Gebäudes,

3. ...

4. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 6 Erhebungsstelle

(1) Zur Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 1 werden Erhebungsstellen eingerichtet. Sie sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes von anderen Verwaltungsstellen getrennte Statistikstellen dürfen die Aufgaben der Erhebungsstellen wahrnehmen. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

(3) Die Bestimmung der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Sie können die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Die Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden.

(4) ...

§ 7 Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen nach § 1 können ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft). Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke die Angaben nach § 5, die Zahl und das Leerstehen der Wohnungen im Gebäude sowie die Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen selbst einzutragen. ...

Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind. § 14 des Bundesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 ist jeder Deutsche in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und Berlin-West vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wenn eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsstellen zahlen den Erhebungsbeauftragten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

(5) Soweit zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen nach § 1 Maßnahmen gemäß § 6 Bundesstatistikgesetz durchgeführt werden, können ebenfalls Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Datenübermittlung an die Erhebungsstellen

(1) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Anschrift der Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verwalter, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten der in die Erhebung einbezogenen Grundstücke, Gebäude und Wohnungen sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Erhebungseinheiten mit.

(2) Die Ämter für offene Vermögensfragen, die kommunalen Wohnungsverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften teilen den statistischen Ämtern der Länder oder den Erhebungsstellen auf Anforderung die Anschriften der Eigentümer mit, die ab dem 1. Januar 1990 Gebäude erworben haben oder denen Gebäude rückübertragen worden sind.

(3) Die Einwohnermeldebehörden teilen für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 den Erhebungsstellen auf Anforderung je Gebäude die Zahl der Personen sowie Straße und Hausnummer zur Bildung von Zählbezirken mit.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 an die Erhebungsstellen übermittelten Datenträger sind an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten und dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraum zu löschen.

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtige sind

1. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1 ... die Eigentümer und Verwalter oder Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten;

2. ...

3. ...

4. zu den Merkmalen nach § 5 die Auskunftspflichtigen nach Nummer 1 ...

(3) Die Angaben zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1 ... sowie nach § 5 Nr. 1, 2 und 4 können ersatzweise freiwillig durch einen Mieter erteilt werden.

(4) Die Angaben zu ... § 5 Nr. 4 sind freiwillig.

§ 10 Art der Auskunftserteilung

(1) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Nr. 1 bis 2, ... sind auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. unverzüglich dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder

2. innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Name und Anschrift auf dem Umschlag anzugeben.

§ 11 Verwendung von Merkmalen

(1) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben aus der Erhebung nach § 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 1, ... und 4 für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 2 erfolgt zur Bildung kleinräumiger Gliederungssysteme (Blockseiten oder vergleichbare Gebietseinheiten mit mindestens drei Gebäuden). Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vier Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zu löschen.

(2) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundesstatistik durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Art des Gebäudes, Zahl der Geschosse und Wohnungen, gegliedert nach Gemeinde, Straße, Hausnummer, zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzen. Der Gesamtumfang der nach mathematischem Zufallsverfahren zu ziehenden Stichproben wird auf 20 vom Hundert der Auswahlbezirke begrenzt; die Merkmale der Stichproben sind gesondert aufzubewahren. Sie sind unverzüglich nach Zweckbefreiung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 1, spätestens jedoch vier Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt, zu löschen.

§ 12 Zusatz- oder Sonderaufbereitungen

Zusatz- oder Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke werden in den Fällen vom Statistischen Bundesamt durchgeführt, in denen sie nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb einer angemessenen Frist selbst vorgenommen werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

